

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

2. Sitzung (16.12.1870)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## Außerordentlicher Landtag.

### II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: des Staatsminister Dr. Jolly, des Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Freytag, des Präsidenten des Handelsministeriums v. Dusch, des Präsidenten des Finanzministeriums Ellstätter und des Präsidenten des Justizministeriums Obkircher,

sowie

den Mitgliedern der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hoff, Lichtenberger und Richter.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach einer Mittheilung der ersten Kammer sind dort, wie der Präsident dem Hause nach Beginn der Sitzung eröffnet, Freiherr v. Bodmann und Altbürgermeister Malsch zu Sekretären erwählt worden.

Ferner zeigt der Vorsitzende an, daß der Abg. Richter, nach einem von ihm heute eingekommenen Schreiben, durch Krankheit verhindert ist den Verhandlungen beizuwohnen.

Herr Ministerialpräsident v. Dusch legt, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog telegraphisch hierzu ermächtigt, den Vertrag vor, welcher unterm 10. Dezember zu Bern mit der Eidgenossenschaft über den Eisenbahnanschluß Constanz-Kreuzlingen als Endstrecken der Bahn Romanshorn-Kreuzlingen-Constanz abgeschlossen wurde.

Beilage Nr. 7. S. 95 bis 101.

Nach Beschluß des Hauses wird diese Vorlage der ebenfalls vom vorigen Landtage bestehenden Eisenbahnbau-Kommission überwiesen.

Hierauf widmet Abg. Nicolai dem früheren Abgeordneten von Karlsruhe, dem verstorbenen Geh. Rath Dr. Diez, ehrende Worte des Nachrufs. Das Haus erhebt sich zum Zeichen der Theilnahme von den Sitzen.

Abg. Kirchner zeigt an, daß der Bericht über die Vorlage zur Deckung des Bedarfs der Finanzverwaltung berathen sei, und bittet um mündliche Berichterstattung.

Gleiche Anzeigen geschehen von den

Abg. Friderich, bezüglich des Gesetzes über die Kriegsleistungen und deren Vergütung,

Abg. Guffschmid, bezüglich des Gesetzes wegen Einstellung der Vollstreckung gegen Militärpersonen,

Abg. Grimm, bezüglich des Gesetzes über Einführung des Militär-Strafgesetzbuches,

Abg. Hummel, bezüglich des Gesetzes über die Ausgabe von Darlehens-Kassenscheine.

Sofort geht der Präsident zur Tagesordnung über, indem er den Abgeordneten Eckhard zur mündlichen

Berichterstattung auffordert über die von der Großh. Regierung vorgelegten Verträge mit dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen, beziehungsweise den Königreichen Baiern und Württemberg über die Bildung eines Deutschen Bundes, und beantragt die Kommission Genehmigung.

Der Bericht lautet:

Hohe Kammer! Was seit einer längeren Reihe von Jahren, insbesondere aber seit dem Jahre 1866 Gegenstand großer bedeutender Vorbereitungen in diesem Hause war, soll heute in Erfüllung gehen; es soll die Frucht des gegenwärtigen Kampfes für unser Land Baden eingeleitet werden, es soll Baden wieder ein Bestandtheil des großen deutschen Reiches werden. Der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist wohl einer der wichtigsten, die jemals in diesem Hause zur Verhandlung und Beschlußfassung gekommen sind. Das Vertragswerk, das uns von der Regierung vorgelegt worden ist, hat in der Kommission — Sie dürfen sich dessen überzeugt halten — nach allen seinen Theilen und Richtungen eine eingehende und sorgfältige Prüfung gefunden, man hat auch nicht versäumt, an der Stelle, wo dies allein möglich war, Erkundigungen über den Gang dieses Vertragswerkes einzuziehen; allein gerade durch diese Behandlung, durch diese Auskunfts-erhebung ist die Zeit für Ihren Berichtstatter eine so knappe geworden, daß ich in der Lage bin, für meine heutige Arbeit Ihre Rücksicht in hohem Grade in Anspruch nehmen zu müssen, weil ich mich vollkommen überzeugt halte, daß eigentlich die gründliche, umsichtige Durcharbeitung eines solchen Stoffes eine größere Zeit, eine ruhigere Ueberlegung erfordert hätte. —

Erlauben Sie mir, daß ich, bevor ich in die materielle Frage der Sache eingehe, eine formale Frage berühre, die in unserem Lande bei dem Herannahen des Landtages vielseitig besprochen worden ist. Man hat sich gefragt, ob es nicht angemessen sei, daß zur Erledigung einer so bedeutsamen Frage, zur Verathung eines Vertrages, der auf die staatsrechtliche Stellung

unseres Landes einen so tiefgreifenden Einfluß ausübt, die Berufung einer nach dem neuen Wahlgesetze gewählten Kammer stattfinde. Diese Frage läßt sich nach zwei Richtungen hin beantworten; man kann sie beantworten von einem rein rechtlichen Standpunkte und nach einer politischen Rücksicht, nach politischen Erwägungen. Daß die Regierung rechtlich befugt war, den gegenwärtigen Landtag wieder zu versammeln, halte ich für zweifellos; es dauern die Mandate, nach der Bestimmung der Verfassung, bis 30. Juni 1871. Eine andere Frage ist es allerdings, ob es nicht politisch rathsam gewesen wäre, in dieser wichtigen Frage, und zwar nach dem neuen Wahlgesetze, an das Land und Volk zu appelliren und zu fragen, ob das badische Volk auch im gegenwärtigen Augenblick noch all' dem zustimme, was seither, unter seinen Augen und unter seiner Mitwirkung bei den Wahlen, von der Kammer vorbereitet worden ist. Sie wissen, diese Frage hat je nach der verschiedenen Parteischattirung eine verschiedene Beantwortung gefunden. Während man in Württemberg erklärt hat, daß es mit der Aufregung eines so heftigen Krieges absolut unverträglich sei, das Land auch noch in eine Wahlagitation zu stürzen, hat man in unserem Lande diese Frage unter gleichen Verhältnissen anders beantwortet. Sie sehen also, daß diese Frage nicht rein objectiv und unbefangen aufgefaßt worden ist, sondern daß bei deren Beantwortung die verschiedenen Partei-Anschauungen vorzugsweise maßgebend waren. Die Regierung wird ihrerseits Veranlassung finden, über diese Frage heute Ihnen gegenüber sich auszusprechen. Was die einzelnen Mitglieder der Kammer betrifft, so war es ihnen trotz allen Rathes, der da und dort ertheilt worden ist, nicht möglich, an der Sache wesentlich etwas zu ändern; es war nicht möglich durch einen Austritt aus dem gegenwärtigen Hause, weil auf diese Weise die Wirksamkeit des neuen Wahlgesetzes für die Ersatzwahl doch nicht eingetreten wäre, es war noch viel weniger durchführbar durch einfaches Wegbleiben von den Verathungen. Es war vielmehr Pflicht des Hauses, sich zu verjam-

meln, wie dies auch in der That — und zwar in voller Zahl — geschehen ist.

Gestatten Sie mir, bevor ich die Verträge selbst prüfe, einige Blicke zu werfen in die nächste Vergangenheit. Ich werde nicht weiter zurückgehen, als bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Grund gelegt worden ist zu dieser ganzen staatlichen Gestaltung, wie sie Ihnen jetzt in ihrem ganzen Umfange zur Berathung und Entscheidung vorliegt. Es ist das Jahr 1866, in welchem, allerdings in harter und rauher Weise, mit den früheren Zuständen Deutschlands gründlich gebrochen, in welchem durch die ehernen Würfel des Krieges jener für Deutschland so verderbliche Dualismus der Verfassung von 1815 beseitigt, und in welchem als eine Frucht des Krieges die Einigung des weitaus größeren Theiles von Deutschland gepflückt und eingeheimst wurde. Es ist schon im folgenden Jahre die Verfassung des norddeutschen Bundes errichtet worden und diese Verfassung ist es, die auch heute wesentlich unserer Betrachtung, Beurtheilung und Zustimmung unterbreitet wird. Der norddeutsche Bund ist, wie dessen Verfassung selbst sagt, gegründet worden „zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“. Ich will Sie nicht in die Einzelheiten jener Bundesverfassung einführen, ich werde mich darauf beschränken, Sie in großen Zügen mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen. Sie wissen, daß in jener Verfassung zunächst von dem Gebiete die Rede ist, das als territoriale Grundlage derselben gelten soll; es ist ferner die Rede von der Gesetzgebung und den Organen jenes Bundes, von dem Bundesrath, von dem Bundes-Präsidium und von dem Reichstage.

Sodann handeln einzelne Abschnitte von den bedeutenderen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, von dem Zoll- und Handelswesen, von dem Eisenbahnwesen, von dem Post- und Telegraphenwesen, von der Marine und Schifffahrt, von dem Consulatwesen, von dem Bundeskriegswesen und von den Bundes-Finanzen. Sie sehen, daß eine ziemlich bedeutende Zahl von Angelegenheiten

als gemeinschaftlich erklärt worden ist und Sie sehen ferner, daß es zugleich die allerwichtigsten Angelegenheiten eines Staatswesens sind, über die hier die gemeinschaftliche Beschlussfassung im Bundesrath und Reichstag vorbehalten ist. Es folgen dann Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten und einzelne Strafbestimmungen; es enthält die Bundesverfassung ferner eine Bestimmung über die Veränderung der Verfassung und sie enthält endlich noch einen Schlussparagrafen über das Verhältniß des norddeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten.

Ueber diese Verfassung ist schon so viel gesprochen und geschrieben worden, daß etwas Neues über dieselbe wohl kaum noch zu sagen ist; am allerwenigsten werde ich mich unterfangen, Ihnen einen Vortrag über diese Verfassung zu halten. Sie wissen, daß die idealen Züge in derselben sehr dünn angelegt sind, Sie wissen, daß die Bundesverfassung — und das ist ihr Hauptwerth — sich an die realen Verhältnisse in Deutschland einfach angeschlossen hat. Sie wissen aber auch, daß die früheren Verfassungen, in denen diese idealen Züge theilweise größere Berücksichtigung gefunden haben, an den realen Dingen in der Welt gescheitert sind. Wer deshalb aufrichtig wünscht, daß die deutsche Nation endlich zu dem sich gestalte, wozu sie schon lange sich hätte gestalten sollen, der wird sich an die rauhe Wirklichkeit angewöhnen, und auf Manches verzichten müssen, was als Wunsch vielleicht seine große Berechtigung hätte. So und nicht anders ist diese Bundesverfassung angelegt und so und nicht anders wird auch die künftige Bundesverfassung angelegt sein können und müssen.

Zwischen dem Nordbund und Süddeutschland ist immerhin, trotz des staatsrechtlichen Abchlusses in dem Nordbund, ein gewisses näheres Verhältniß aufrecht erhalten geblieben. Es hat uns diese Verfassung gebracht den Zollvertrag von 1867 und ihrer Gründung sogar vorangegangen sind die Allianzverträge Preußens mit sämmtlichen süddeutschen Staaten. Während durch den einen Vertrag ein fruchtbringender Kreis um sämmtliche Staaten Deutschlands auf wirtschaftlichem Ge-

biete gezogen wurde, so ist durch die Allianzverträge eine Garantie geschaffen worden für die Sicherung des politischen Bestandes Deutschlands für alle Zukunft.

Es ist vielleicht hier der Ort, zu sagen, wie das Großherzogthum Baden, trotzdem es seiner Seits nur auf diese zwei Verträge und deren Erfüllung angewiesen war, bisher thatsächlich zum Nordbund sich verhalten hat. Ich werde keinem Widerspruch begegnen, wenn ich erkläre, daß das Großherzogthum Baden thatsächlich sich als ein wirkliches Glied des verfassungsmäßig geeinigten Deutschlands betrachtet hat. Mehr als einmal wurde der Gedanke von dem Landesherrn selbst in feierlicher Weise ausgesprochen, daß er sich und sein Land nicht anders betrachte, als zusammengehörig und innig verbunden mit dem großen Staats-Ganzen, gleichviel ob das gesprochene oder geschriebene Wort eines Vertrags dies jetzt schon feststelle oder erst in späterer Zukunft. Doch nicht allein solche Aeußerungen des Landesherrn, der Regierung und des in der Ständeversammlung vertretenen badischen Volkes haben wir zu verzeichnen, sondern wir haben zu verzeichnen eine Reihe schwerwiegender Thatfachen, die von Manchem bis vor Kurzem als eine dem Lande grund- und nutzlos aufgebürdete Last betrachtet worden sind, während sie sich jetzt herausstellen als eine anticipirte Pflichterfüllung gegenüber der deutschen Nation, die nun die verfassungsmäßige Sanktion erhalten soll. Baden hat in treuer Erfüllung des Allianzvertrages seine ganze militärische Gesetzgebung angepaßt an die des norddeutschen Bundes, als desjenigen Staats, der die geschlossene Macht Deutschlands repräsentirt. Allein nicht bloß auf diesem Gebiete, sondern auch anderwärts haben wir versucht, eine gewisse Uebereinstimmung mit den Zuständen des norddeutschen Bundes herzustellen. Ich erinnere an viel Gesetze, denen Sie, zum Theil einstimmig, zum Theil wenigstens mit großer Majorität, Ihre Zustimmung gegeben haben und die eigentlich nur Nachbildungen waren dessen, was der junge norddeutsche Bund als Gesetz festgestellt und verkündet hatte. So haben wir es gehalten bis zum vorigen Landtage und auch der vorige

Landtag hat uns noch treu zusammenstehen sehen in der Aufrechthaltung des nationalen Bewußtseins, er hat uns treu zusammenstehen sehen in der Fortentwicklung unserer inneren badischen Verhältnisse. Es war eine reiche Ausbeute, die uns der letzte Landtag gebracht hat und wir hofften beim Scheiden wohl Alle, es werde eine gute Friedenszeit den von uns geschaffenen Gesetzen einen ruhigen und segensreichen Vollzug sichern. Es ist anders gekommen. Ein furchtbarer, unserem Lande und Volke geradezu Vernichtung drohender Krieg ist über uns hereingebrochen. Dieser Krieg wurde über uns gebracht von der Nation die es als ihre historische Tradition ansieht, die Einigung Deutschlands mit allen möglichen Mitteln zu verhindern oder doch zu verzögern. Ich erinnere Sie daran, daß jene Nation bei jedem Einigungsversuche Deutschlands den eiteln und drohenden Anspruch erhob, daß auch sie hiebei ein Wort mitzureden habe. Seit dem Jahr 1866, in welchem Deutschland sich erlaubte, seine eigenen Wege zu gehen, war des Drohens und Suchens nach Kriegsvorwänden kein Ende. Kein schicklicher oder auch unschicklicher Anlaß wurde veräußert, und was war schließlich der letzte Grund, aus dem man ein friedliches Volk mit einem schrecklichen Kriege überzog? Doch schweigen wir von Allbekanntem, auch von jenen un-nachbarlichen Drohungen, die ganz speziell an unsre Adresse über den Rhein herüber gerufen worden sind. Es ist anders gekommen, als das übermüthige Frankreich sich ausgedacht, es wird nun eine große welt-geschichtliche Abrechnung mit jenem eiteln Volke gepflogen. Die Leiden und die Schrecken, die über Frankreich gekommen, wären vielleicht für das letzte leichtsinnige und frivole Benehmen zu groß; allein Sie wissen, es hat sich eine große, Jahrhunderte alte Schuld aufgehäuft, die endlich in diesem blutigen Kriege ihre gerechte Tilgung finden muß und finden wird, denn auch in der Weltgeschichte waltet Gottes Strafgericht. Nicht der Sieg des einen Volkes über das andere ist es allein, warum beide Kämpfer blutig ringen, die ganze Stellung der Staaten Europa's zu einander wird durch den endlichen Sieg und die Einigung Deutschlands eine

wesentlich andere werden; Deutschland wird wieder die ehrenvolle und machtgebietende Stelle einnehmen, die es in früheren Jahrhunderten befaß.

Hier ist vielleicht der schickliche Ort zur kurzen Erörterung einer weiteren formellen Frage. Als der Krieg an Preußen erklärt war, wurden in Norddeutschland der Reichstag, in Bayern, Württemberg und Hessen die Kammern berufen; eine Zusammenberufung unserer Kammern hat damals nicht stattgefunden. Von mancher Seite ist dies gewünscht worden, zunächst mit Rücksicht auf die politischen Zustände in Süddeutschland überhaupt und mit Rücksicht auf unsere Stellung zu den süddeutschen Nachbarstaaten insbesondere. Man hatte es gewünscht auch wegen der Aufbringung und Verwendung der zur Kriegführung erforderlichen Geldmittel. Die letztere Rücksicht und der gewiß wohlbegründete Wunsch, die heutige Verhandlung auf den eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung zu beschränken, bestimmen mich, mit der Anregung dieses Punktes mich zu begnügen und Sie zu bitten, denselben, falls Sie dies überhaupt beabsichtigen, bei der Verhandlung über die finanziellen Vorlagen näher zu erörtern.

Ich kehre zur Sache zurück. Der Krieg war noch nicht ausgebrochen und schon war die Einigung Deutschlands vollzogen. Baden insbesondere war — ich sage dies heute mit Stolz — der erste süddeutsche Staat, welcher seine ganze Kraft zur Vertheidigung des Vaterlandes stellte. Es erfüllte seine ganze Pflicht als Reichsland treu und redlich, und es erfüllte sie, ich betone das gleichfalls, mit den größten Gefahren für sich und seinen Bestand, mit den größten Gefahren für alle Bewohner des Landes. Während man in Bayern und Württemberg noch über den *casus fœderis* diskutirte, eilte Baden ohne allen Verzug dem bedrohten Vaterlande zu Hilfe und trat, unbekümmert um die Gefahr der Exposition von Land und Leuten, entschlossen und muthig in die Bresche. Es war für unser Land kein Kleines, in der ersten Aufregung des Krieges, Angesichts eines jeden Augenblick drohenden Ueberfalls, die weit auseinander liegenden Streitkräfte zusammen zu raffen. Sie wissen,

daß das mit der größten Raschheit geschehen ist und ich denke, es war das auch eine Frucht jener Lasten, die wir freilich in höherem Maße getragen haben, als die andern süddeutschen Staaten. Dieser Krieg, der vor uns liegt in seiner ganzen Größe und mit allen seinen Schrecken, ist der blutige Ausgangspunkt unserer heutigen Verhandlung. Gedenken wir heute deshalb vor Allem in Ehren und dankbarer Anerkennung der Männer, welche das deutsche Heer vom Beginne des Krieges bis zur gegenwärtigen Stunde von Sieg zu Sieg führten. Und wie den Führern, so wollen wir aus ganzem Herzen auch den sämtlichen deutschen Truppen unsern Dank und unsere Anerkennung aussprechen für ihre Tapferkeit und für die Hingebung, womit sie alle Leiden und Schrecken des blutigen Krieges für unser deutsches Vaterland ertragen haben und noch ertragen. (Bravo.)

Es ist eine Ehrenschild jedes in Deutschland sich versammelnden Landtages, der Männer zu gedenken, die mit Zurücklassung der Ihrigen todesmuthig hinaus-eilten auf das Schlachtfeld. Ich erinnere Sie an die vielen Söhne, die ihre Eltern, an die Männer, die ihre Frauen und Kinder zurücklassen mußten; ich erinnere Sie an den Jammer des Abschiedes und an den Schmerz des Verlustes. Und doch hören wir, daß derselbe Muth, dieselbe Ausdauer in der Pflichterfüllung und dasselbe Bewußtsein, einer großen Sache zu dienen, die deutschen Krieger noch ebenso befeelen, wie an jenem Tage, an dem sie siegesmuthig über den Rhein nach Frankreich hinübergezogen sind. Auch unsere Truppen haben einen reichen Antheil an diesen kriegerischen Ehren. Nicht beschieden war es ihnen, in großen Schlachten an der Seite ihrer deutschen Brüder zu kämpfen, nicht ruhmgekrönt sind sie genannt worden bei Metz und Sedan; aber sie halfen wacker mit, eine uralte deutsche Stadt dem deutschen Reiche wieder zu erwerben. In den Laufgräben von Straßburg trosteten die bairischen Truppen an der Seite ihrer Mitsreiter allen Gefahren des Krieges und des Wetters. Heute stehen sie, vom großen Heere abgetrennt, als treue Wacht im Süden

Frankreichs und werden auch hier, auf früher deutschem Boden, dem deutschen Namen Ehre machen. Alles, was wir von unseren Truppen hören, ist dazu angethan, das Vertrauen, das wir auf sie setzten, in jeder Beziehung zu rechtfertigen. (Bravo.)

Von diesem Kriege haben wir zwei große Früchte zu erwarten; die eine ist die endliche Einigung Deutschlands, die andere ist die Herstellung eines gesicherten Zustandes für unser engeres badisches und unser großes deutsches Vaterland, und ich setze hinzu: die Herstellung eines dauernden Friedens für ganz Europa. Der größte Feldherr Deutschlands hat vor versammeltem Reichstage ein Wort ausgesprochen, das nun in Erfüllung zu gehen scheint; er hat gesagt, Deutschland müsse nicht nur so stark werden, daß es einen Krieg mit seinen Feinden mit Aussicht auf Erfolg unternehmen könne, Deutschland sei dazu berufen, so stark zu werden, daß es jeden Krieg in Europa verbieten könne. Ein solches Volk ist für den Frieden Europa's auch in der That zur Nothwendigkeit geworden. Wenn Sie auf die klägliche Haltung der sogenannten „Neutralen“ beim Ausbruche des gegenwärtigen Krieges blicken, dann werden Sie den Worten Moltke's ihren Beifall nicht versagen können.

Noch vor Beendigung des Krieges schritt man zu den Werken des Friedens und das erste dieser Werke ist die Zusammenfassung des seither noch durch die Mainlinie getrennten Deutschlands. Alle Verträge, die Ihnen vorgelegt wurden, geben mehr oder minder Kunde von dem aufrichtigen Bestreben, diese Einigung zu einer dauerhaften und wohlthätigen zu machen. Es sind Ihnen — ich will die Verträge einzeln aufzählen — vorgelegt worden:

- 1) ein Vertrag des norddeutschen Bundes mit Baden und Hessen vom 15. November 1870,
- 2) eine Militär-Convention Preußens mit Baden vom 25. November 1870,
- 3) ein Schlußprotokoll vom gleichen Tage,
- 4) ein Vertrag des norddeutschen Bundes, Baden's

- und Hessen's mit Württemberg vom 25. November 1870 und ein Schlußprotokoll vom gleichen Tage,
- 5) eine Militär-Convention Preußens mit Württemberg vom 21./25. November 1870, mit einer Beilage über die Formation der Truppen für den Friedens- und Kriegsstand,
- 6) ein Vertrag des norddeutschen Bundes mit Bayern vom 23. November 1870, welcher enthält einen Verfassungsentwurf und besondere Beschränkungen zu Gunsten Bayerns, sowie ein Schlußprotokoll vom gleichen Tage,
- 7) ein Gesamtvertrag sämtlicher Staaten vom 8. Dezember 1870, und endlich
- 8) nachträglich vereinbarte Abänderungen.

Nach dem Beschlusse der Kommission wird der Abgeordnete Kiefer über die zwischen Baden und Preußen abgeschlossene Militärconvention Ihnen Bericht erstatten. Die Berichterstattung über sämtliche weiteren Verträge ist mir übertragen worden.

Ich werde im Interesse einer besseren Uebersicht zu nächst von denjenigen Abänderungen sprechen, welche die norddeutsche Bundesverfassung bei der Errichtung des deutschen Reiches bezüglich aller hieran theilnehmenden Staaten, auch der zum vormaligen Nordbund gehörigen, erleiden soll. Sodann werde ich sprechen von einer gemeinsamen Abänderung für die Südstaaten, Bayern, Württemberg und Baden, und endlich von den besonderen für Baden, für Württemberg und für Bayern getroffenen Abänderungen.

Zur ersten Kategorie — allgemeine Abänderungen für sämtliche Staaten — gehört ein Zusatz zu Art. 4 der Verfassung.

Der Artikel 4 enthält die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes. In der Nordbundverfassung finden Sie 15 Gegenstände als gemeinschaftliche bezeichnet.

Als weiteren Gegenstand hat nun der Entwurf der deutschen Bundesverfassung unter Ziffer 16 beigelegt: „Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.“

Dieser Zusatz hat schon zu vielen Erörterungen in und außer diesem Lande Veranlassung gegeben und ich finde dies an und für sich auch sehr begreiflich. Die Ansicht Ihrer Kommission geht dahin, daß, wenn überhaupt ein Gegenstand sich zur bundesrechtlichen Regelung eignet, es wohl dieser sein dürfte. Die durch die Presse und das Vereinswesen sich bildende öffentliche Meinung soll unter den Schutz und die Controle der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gestellt werden. Vom rechtlichen Standpunkte wurde dieser Satz meines Wissens auch nirgends ernstlich bestritten. Die Angriffe gegen denselben sind weniger principieller, als, wenn ich so sagen darf, territorialer Natur. In denjenigen Staaten, in denen die Pressegesetzgebung zur Zeit nicht so gut bestellt ist, als man es gerade wünscht — und das ist vorzugsweise in einigen norddeutschen Staaten der Fall — billigt man vollkommen, daß die Ziffer 16 aufgenommen wurde; andere Staaten dagegen, die bereits im Besitze einer guten Presse- und Vereinsgesetzgebung sind, fürchten, daß eine derartige Bestimmung der Bundesverfassung zu einer Verschlechterung ihrer bisherigen Verhältnisse führen werde. Auch in unserm Lande sind solche Befürchtungen aufgetaucht und ich habe mich dabei einer kleinen Schadenfreude nicht erwehren können, wenn ich mich daran erinnerte, wie seiner Zeit, als in unserm Lande das Presse- und Vereinswesen neu geregelt wurde, von gewissen Seiten her der Klagen kein Ende war, daß wir ein schlechtes, den freiheitlichen Anforderungen des Rechtsstaats keineswegs entsprechendes, Gesetz gemacht, und wenn ich nun sehe, wie hange man von der gleichen Seite der Verschlechterung unseres, jetzt auf einmal zu Ehre gekommenen, Gesetzes auf dem Wege der Bundesgesetzgebung entgegensteht. Wir werden uns eben bemühen müssen, für die gesammte bundesstaatlich geeinigte deutsche Nation ein gemeinsames gutes Presse- und Vereinsgesetz zu wege zu bringen. Die Befürchtung, es könnten auf diesem Gebiete wieder Schöpfungen im Sinn und Geiste des alten Bundestages zu Tage kommen, ist nach Lage der heutigen Verhältnisse nicht begründet. Der alte deutsche

Bund und der neue deutsche Bund sind nicht bloß dem Alter, sondern auch ihrer innern Einrichtung nach, zwei wesentlich verschiedene Dinge. Der erstere kannte keine Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung, in dem letzteren dagegen hat das Volk hiebei, also auch bei der Schaffung eines Presse- und Vereinsgesetzes, einen sehr erheblichen Antheil. Auch wird es der Bundesregierung schon aus dem Grunde schwer fallen, ein den Anforderungen der Neuzeit nicht entsprechendes Presse- und Vereinsgesetz beim Reichstage durchzusetzen, weil in einzelnen deutschen Staaten ganz gute und brauchbare Gesetze schon seit längerer Zeit in Wirksamkeit und Übung sind.

Meine Herren, wenn die Mehrheit des deutschen Volkes nach etwas Gutem oder Besserem in dieser Richtung ernstlich sucht, so wird auch diese in angemessener Weise sich kundgebende öffentliche Meinung schwer in die Waagschale fallen, falls etwa wirklich der Versuch gemacht werden sollte, eine Verschlechterung der bisherigen Gesetze im Wege der Bundesgesetzgebung herbeizuführen.

Eine zweite Aenderung soll der Artikel 11 der Verfassung erleiden. Nach der norddeutschen Bundesverfassung steht dem Bundesoberhaupte unbedingt das Recht zu, „Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.“

Hier soll nun eine Aenderung in der Weise eintreten, daß die Kriegserklärung in der Regel nur unter Zustimmung des Bundesrathes erfolgen kann. Die betreffende Bestimmung lautet: „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.“

Von manchen Seiten wird diese Bestimmung als eine Art Friedens-Bürgschaft Deutschlands gegenüber dem übrigen Europa angesehen. Ich will diese Frage nicht weiter erörtern und beschränke mich auf die Bemerkung, daß nach den Ihrer Kommission erteilten Aufschlüssen diese Aenderung nicht auf Andringen unsrer Regierung aufgenommen worden ist. Indessen ist es immerhin besser



und zweckmäßiger, wenn künftig die Frage der Kriegserklärung im deutschen Bundesrathe gemeinschaftlich, als wenn solche, wie bisher der casus foederis, in den Kammern der einzelnen Länder besonders verhandelt wird.

Der Art. 18 der Verfassung enthält die dritte Aenderung. Sie besteht in einem Zusätze folgenden Inhalts: „Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.“

Das Schlußprotokoll bemerkt hiezu weiter, „daß zu diesen Rechten des Beamten diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen zustehen.“

Diese Bestimmung, welche an und für sich nicht von großer Bedeutung ist, wurde von allen süddeutschen Staaten gebilligt und demgemäß in die neue Bundesverfassung aufgenommen.

Eine weitere Aenderung findet sich in dem Artikel 19 der Verfassung. Dieser Artikel soll lauten: „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.“

Grundsätzlich und regelmäßig hat dies früher schon gegolten; es ist bloß die Ausnahmestimmung in Wegfall gekommen, wornach die Execution in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn allein anzuordnen und zu vollziehen ist. Ganz in Wegfall kam die „Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt“.

Als letzte gemeinsame, leider nur vorübergehende, Aenderung, bezeichne ich die Bestimmung des Artikels 78 der Verfassung, welche für den norddeutschen Bund, Baden, Hessen und Württemberg festsetzt: „Ver-

änderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Vierteln (früher von zwei Dritteln) der vertretenen Stimmen erforderlich.“

Diese Bestimmung wurde später — auf das entschiedene Verlangen Baiern's — dahin abgeändert, daß Veränderungen der Verfassung als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben. Von dieser letzten verhängnißvollen Aenderung werde ich später etwas eingehender zu sprechen Anlaß haben.

Nachdem ich Ihnen die Aenderungen an der Bundesverfassung vorgeführt habe, die gemeinschaftlich für alle Bundesglieder gelten sollen, werde ich Ihnen nun in zweiter Reihe von einer Aenderung sprechen, die bloß auf Bayern, Württemberg und Baden, auf diese aber gemeinsam, Anwendung finden soll.

Als einzige Aenderung dieser Art bezeichne ich die den Artikeln 35 und 38 der Bundesverfassung beigefügten Zusätze. Dieselben lauten:

Zu Artikel 35: „In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.“

Zu Artikel 38: „Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem, diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.“

Ich will Ihnen nur im Vorübergehen mittheilen, daß in der Kommission bezüglich dieser Aenderung anfänglich zweierlei Meinungen bestanden haben.

Die eine Meinung gieng dahin, es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, überhaupt keine anderen Aenderungen in die Bundesverfassung hineinzutragen, als diejenigen, die ich bereits unter der Bezeichnung von allen Staaten gemeinsamen Aenderungen aufgeführt und näher erörtert habe; die andere Meinung gieng

dahin, daß auch derartige Bestimmungen, die, ohne den Gang des Einigungswerks erheblich aufzuhalten, immerhin den betreffenden Staaten vorübergehend einige Erleichterung gewähren, recht wohl aufgenommen, ja sogar befürwortet werden können. Die gemeinsame Branntweinsteuer hätte voraussichtlich unsere finanzielle Lage in dem Maße verbessert, als sie die gemeinsame Biersteuer verschlechtert haben würde; allein jene Steuer hätte nach ihrer ganzen Einrichtung und Veranlagung in Norddeutschland volkswirtschaftlich uns nicht unerheblich dadurch geschädigt, daß sie den bei uns sehr ausgedehnten Betrieb der Branntweinbrennerei kleinerer Landwirthe gestört oder gar vernichtet haben würde.

Diese Rücksichten, die allen drei Südstaaten gemeinsam sind, und die Aussicht, daß eine künftige gemeinsame Gesetzgebung denselben besser Rechnung tragen könne und werde, führten zu einer Einigung der Kommission im Sinne der Zustimmung zu der fraglichen Aenderung.

Ich gehe nun über zu den badischen Vorbehalten und schicke hier zunächst die Bemerkung voraus, daß durch den Zutritt Badens der Bundesrath um 3 Stimmen und der Reichstag um 14 Mitglieder sich vermehren wird.

Ein solcher Vorbehalt ist in dem Paragraphen 52 oder eigentlich im Schlußprotokoll enthalten. Schon die bisherige Bundesverfassung hatte in dem gedachten Artikel für die einzelnen Bundesstaaten ein Uebergangsstadium auf die Dauer von 8 Jahren geschaffen. Dieses Uebergangsstadium soll nun auch Baden zu gute kommen.

Dasselbe ist in dem Schlußprotokoll geregelt, indem man sich beiderseits dahin einigte,

„daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikular-Beiträge zu gute gerechnet werden soll; eine solche Anrechnung wird jedoch nicht

stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund theilhaftig ist.“

Diese Bestimmung schafft hiernach weniger eine Bevorzugung, als vielmehr eine Regelung des, allen Staaten eingeräumten, Provisoriums für Baden.

Für Baden gilt ferner die in Artikel 79 (früher 80) der neuen Bundesverfassung enthaltene Uebergangsbestimmung.

Dort sind eine Reihe von Gesetzen aufgeführt, die in dem Nordbunde bereits als Bundesgesetze eingeführt sind und die nun auch in Baden als künftigen Bundesstaaten Wirksamkeit erhalten sollen. Wenn Sie das Verzeichniß dieser Gesetze ansehen, wie es schon in dem ersten Vertrage mit Baden und dann wieder auf Seite 52 der Regierungsvorlage in der Schlußredaction, die Baiern veranlaßte, enthalten ist, so finden Sie Bundesgesetze, deren Wirksamkeit in Baden schon mit dem Tage der Wirksamkeit der künftigen Bundesverfassung — 1. Januar 1871 — eintreten, und Bundesgesetze, deren Wirksamkeit erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll.

Man hat in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob es mit der Verantwortlichkeit einer gesetzgebenden Versammlung verträglich sei, eine so große Anzahl neuer zum Theil tief einschneidender Gesetze geradegu anzunehmen, ohne sich mit deren Detail auch nur oberflächlich zu befassen. Bei der Erörterung dieser Frage hat man vor Allem in Erwägung gezogen, daß der Hauptzweck des ganzen Vertragswerkes der sei, ein gemeinschaftliches Staatswesen herzustellen, welches in gewissen allgemeinen Beziehungen auch durch gemeinschaftliche Gesetze geregelt sein müsse. Man hat sich gesagt, daß, wer die Vortheile eines gemeinsamen großen Staatswesens für sich anspricht, auch die Grundgesetze und Normen, auf denen dasselbe beruht, mehr oder weniger unbesehen mit in den Kauf nehmen müsse.

So fremd sind indessen diese Gesetze uns nicht. Wenn Sie zunächst diejenigen näher ansehen, die sofort mit der Wirksamkeit der Bundesverfassung in's Leben treten sollen,

so werden Sie darunter viele alte Bekannte finden, die nur in ihrer äußern Form vielleicht da und dort kleine Eigenthümlichkeiten an sich tragen. Es sind nur ganz wenige darunter, die außer der Form auch Neues in ihrem Inhalte uns bieten und gerade diese sind die weniger bedeutenden und eingreifenden.

Bezüglich derjenigen Gesetze, deren Einführung bis zum 1. Januar 1872 verschoben ist, erlaube ich mir nur noch Ihnen kurz die Gründe anzugeben, warum eine Verschiebung eintrat. Die Gesetze unter den Ziffern 1, 2, 3 und 4 können vor dem 1. Januar 1872 nicht eingeführt werden, weil erst mit diesem Tage der Gegenstand jener Gesetze — die Bundes-Post- und Telegraphenverwaltung — bei uns ins Leben tritt. Das Gesetz unter Ziff. 5, enthält eine Bestimmung, wodurch für die Größe und Zahl der Banknoten, die eine Bank ausgibt, der Zeitpunkt maßgebend sein soll, zu welchem das Gesetz eingeführt wird. Nun besitzen wir zwar eine Notenbank in Baden, aber es sind zur Zeit noch keine Banknoten emittirt und auch am 1. Januar 1871 dürfte diese Emission nur zu einem sehr kleinen Theil vollzogen sein; es würde hiernach, wenn man das Gesetz sofort bei uns einführen würde, die Noten-Emission der badischen Bank geradezu durch das Gesetz verhindert werden. Daß die Gesetze unter den Ziffern 6 und 7 nicht sofort eingeführt werden können, ist wohl selbstverständlich. Die Einführung dieser Gesetze macht eingehende Vorarbeiten nothwendig und es wird demnach auch der Zeitpunkt, den die Bundesverfassung für deren Einführung bezeichnet, als der richtige betrachtet werden können.

Ich habe hinsichtlich des badischen Vertrags nur noch auf einige Bestimmungen des Schlußprotokolls hinzuweisen; der übrigen habe ich gelegentlich der Besprechung des Vertrags selbst bereits erwähnt.

Unter Ziffer 6 des Schlußprotokolls wurde von den Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes die Zusage gegeben, daß das Bundespräsidium, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes,

Bundeskonsulate errichten werde, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Plage durch das Interesse auch nur eines Bundesstaats geboten erscheine.

Unter Ziff. 7 ist der Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die Zahlung der nach Art. 62 von Baden aufzubringenden Beiträge zur Bestreitung des Bundesmilitäraufwandes beginnen soll.

Endlich ist noch zu erwähnen der Bestimmung unter Ziff. 9, die eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder des obersten Gerichtshofes für Handelsachen in Aussicht nimmt.

Zu den Württembergischen Vorbehalten übergehend, schicke ich die Bemerkung voraus, daß durch den Zutritt Württembergs sich die Zahl der Stimmen im Bundesrath um 4 und die Zahl der Mitglieder des Reichstags um 17 erhöht.

Württemberg ist bezüglich der Post- und Telegraphenverwaltung weiter gegangen als Baden. Während wir bloß für eine kurze Uebergangsperiode eine kleine Erleichterung uns zusichern ließen, hat Württemberg die Post- und Telegraphenverwaltung auch für die Zukunft in Händen behalten. Diese Verwaltung ist zwar durch die Bundesgesetzgebung einigermaßen beschränkt; allein diese Beschränkungen sind, insbesondere Angesichts der Bestimmungen des Schlußprotokolls, von sehr geringer Bedeutung. Auch in Beziehung auf das Militärwesen hat Württemberg Einrichtungen getroffen, die nicht ganz einer bundesstaatlichen Regelung entsprechen. Württemberg erhält nach seiner mit dem norddeutschen Bunde abgeschlossenen Militär-Convention ein eigenes für sich geschlossenes Armeekorps, das vierzehnte, das indessen in Kriegs- und Friedenszeiten unter den Oberbefehl des Bundesoberfeldherrn, des Königs von Preußen, gestellt ist. Daneben besteht ein weitgehendes Recht des Königs von Württemberg zur Ernennung von Offizieren und damit im Zusammenhange stehen andere Bestimmungen, nach welchen die Entscheidung in gewissen Dingen auf ein Einvernehmen des Bundesoberfeldherrn mit dem König von Württemberg gestellt wird. Es sind dies Vorbehalte wenig erfreulicher Art.

Zum Theil werden dieselben allerdings wieder ausgeglichen durch einzelne andere Bestimmungen der Militär-Convention, welche dem Bundesfeldherrn ein unbedingtes Inspektionsrecht einräumen, und welche besagen, daß die gesammte Organisation des württembergischen Heerkörpers nach den allgemeinen für Deutschland geltenden Normen herzustellen sei. Was die finanzielle Belastung betrifft, so findet der Art. 62 der Bundesverfassung gleichmäßig auf Württemberg, wie auf die übrigen Bundesstaaten Anwendung. Wir wollen hoffen, daß in der praktischen Durchführung Manches sich besser gestalten, als die vertragsmäßigen Feststellungen dies erwarten lassen.

Ich komme nun zu dem bedenklichsten Vertrage, der uns heute zur Genehmigung vorliegt, zu dem Vertrage mit Bayern. Auch hier schicke ich voraus, daß durch den Beitritt Bayerns zum deutschen Bund, die Stimmenzahl im Bundesrathe um 6 und die Mitgliederzahl des Reichtages um 48 sich erhöht.

Meine Herren! Wenn sie sich vergegenwärtigen, wie die Stellung Bayerns vor dem Kriege war, und wenn Sie sich insbesondere die Verhandlungen in der bayerischen Kammer in Erinnerung rufen, die beim Ausbruch des Krieges über den casus foederis und Aehnliches gepflogen wurden, so werden Sie im Allgemeinen nicht überrascht sein, daß gerade dieser Staat sich sehr viel Besonderes für sich bedungen hat. Schon damals wurden, für den Fall des nun eingetretenen Sieges der deutschen Waffen, weitgehende partikularistische Rechte in Aussicht genommen. Ich erinnere an die damals aus maßgebendem Munde gesprochenen Worte: Erfüllen wir den Allianzvertrag treu und redlich, dann werden wir nach einem glücklich geführten Kriege mit der Behauptung gehört werden müssen, daß es hieran genüge, daß die Sicherheit Deutschlands durch die Allianzverträge vollständig gewährleistet sei. In dieser Schärfe sind nun die Dinge allerdings nicht verlaufen, und auch in Bayern hat sich nach und nach die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß es besser sei, einem großen Staatsganzen

als geachteter Theil anzugehören, als isolirt ein staatliches Scheinleben zu führen. Andererseits gibt's in Bayern freilich nach wie vor Stimmen, die dem Letztern in partikularistischer Verblendung das Wort reden und Leute, die es gern sähen, wenn wir, statt zu einem einigen und mächtigen Deutschland zu erstarken, in die Zeiten des alten Bundestags zurückfallen würden. Dieser Kampf der Meinungen hat leider in dem bayerischen Vertragswerke einen nur zu deutlich sprechenden Ausdruck gefunden, während man doch wahrlich zu dem Glauben berechtigt war, diese ungeheuer große Zeit mit ihren furchtbaren Opfern für die Einigung Deutschlands werde auch in Bayern größere Anschauungen hervorrufen.

Ich beginne nun mit der langen Reihe der bayerischen Vorbehalte. Man hat zunächst eine neue Redaction der künftigen Bundesverfassung mit Bayern vereinbart. Schon bei diesem Anlasse ist Manches in die Verfassung hineingekommen, was nicht gerade als eine Verbesserung derselben zu betrachten ist. Bayern hat hier nicht allein für sich, sondern auch für die beiden weiteren Königreiche Vorrechte bedungen, die nach dem einstimmigen Dafürhalten Ihrer Commission die dem jungen Deutschland so nothwendige Kraft der Centralgewalt und die naturgemäße Beweglichkeit der Verfassung wesentlich zu gefährden geeignet sind. So hat sich Bayern in Art. 8 der Verfassung einen ständigen Sitz in dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen vorbehalten. Außerdem soll in dem Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, unter dem Voritze Bayerns, ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet werden. Dieser Ausschuß ist der einzige, der bloß aus drei Mitgliedern besteht; die sämmtlichen übrigen Ausschüsse bestehen aus fünf, und es liegt die Frage nahe, warum gerade in diesem diplomatischen Ausschusse nur drei Mitglieder sitzen. Ebenso nahe liegt aber auch die Antwort, wenn man bedenkt, daß gerade Bayern, Württemberg und Sachsen diesen Ausschuß bilden. Dieses diplomatische Organ Deutschlands hat freilich, wenn man daran denkt, daß der Schwerpunkt der

eigentlichen Leitung der deutschen Geschicke in sehr sicheren Händen ruht, nicht viel zu bedeuten; gerade deshalb aber wäre es besser ungeschaffen geblieben. Eine der allerbedenklichsten Abänderungen der Verfassung wurde in Art. 78 getroffen. Derselbe lautet jetzt: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.“ In der norddeutschen Bundesverfassung waren zu Verfassungsänderungen zwei Drittel Stimmen erforderlich. In der zwischen dem norddeutschen Bunde einerseits und Württemberg, Baden und Hessen anderseits vereinbarten deutschen Verfassung wurde dieses Verhältnis, wie ich bereits früher erwähnte, auf drei Viertel erhöht. Die in der bayerischen Schlußredaktion nochmals eingetretene Verschärfung findet die einfachste und kürzeste Erklärung durch Verweisung auf den oben erwähnten Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, dessen Mitglieder, Bayern Württemberg und Sachsen, zusammen die 14 Stimmen besitzen, mit denen jede Verfassungsänderung verhindert werden kann. Diese Bestimmung räumt das von Bayern allein ursprünglich geforderte Veto den drei Königreichen zusammen ein, in deren ausschließlichen Gewalt es hiernach liegt, jede Weiterentwicklung der deutschen Verfassungsverhältnisse, also auch jede Verbesserung derselben zu verhindern.

Die Commission hat sich Angesichts dieser für ein bundesstaatliches Verhältnis exorbitanten Bestimmung die Frage vorgelegt: ob es überhaupt zulässig sei, dem bayerischen Vertrage die Zustimmung zu ertheilen. So stellt sich nämlich bei dem entschiedenen Festhalten Bayerns an dieser Bestimmung die Frage. Nun hört man zwar öfters sagen, eine Zurückweisung Bayerns habe nicht viel zu bedeuten, es werde später wieder kommen und die Bedingungen seines Eintritts in den Bund würden dann für diesen sich günstiger gestalten. Es mag dies sein. Allein wissen wir so bestimmt, was Alles geschehen wird, während Bayern draußen steht? So wie die Dinge gegenwärtig in Europa lie-

gen, müssen wir vor Allem wünschen, daß Deutschland rasch sich einige; wir haben ein großes und dringendes Interesse daran, daß auch Bayern ein Glied des deutschen Reiches werde, daß es Theil nehme an den Verhandlungen des Bundesraths, daß es seine Abgeordneten in den Reichstag sende, daß es äußerlich und innerlich mit den Interessen der deutschen Nation sich verwachse. Je inniger das gegenseitige Verhältnis sich gestaltet, um so mehr dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß seiner Zeit auch das durch jene Verfassungsbestimmung sich ausdrückende Mißtrauen schwinden und daß der Entwicklung des deutschen Verfassungslebens, sei es mit oder ohne Aufhebung jener Bestimmung, keine unnatürliche Schranke mehr entgegenstehen werde.

So sieht sich die Verfassung an, wie solche aus den Verhandlungen mit Bayern hervorgegangen ist. Nun folgt aber noch eine lange Reihe von Beschränkungen, welche die so festgestellte Verfassung hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern erleidet. So erstreckt sich das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand nicht auf das Königreich Bayern. In gleicher Weise finden wir Beschränkungen bezüglich des Aufsichtsrechts über das Post- und Telegraphenwesen. Die über das Eisenbahnwesen handelnden §§. 42 bis 46 der Verfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar; auf das was von dieser Materie noch gemeinsam bleibt, konnte der Bund, wenn er sich nicht geradezu selbst schädigen wollte, nicht verzichten.

Der bedenklichste Punkt ist die Regelung der militärischen Verhältnisse. Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militärsouveränität des Königs von Bayern, im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehl des Bundesfeldherrn. Aus diesem Grundsatz fließen selbstverständlich viele mit einem bundesstaatlichen Verhältnis fast unvereinbarliche Consequenzen.

Gerne verzeichnen wir auch einzelne Zugeständnisse auf diesem Gebiete an die Bundesgewalt. Die allgemein für Deutschland bezüglich der persönlichen und sachlichen Leistungen im Militärwesen geltenden Normen sollen auch für Bayern gelten; die Organisation, Formation, Ausbildung und Mobilmachung der Truppen sollen nach gleichen Grundsätzen erfolgen; die Inspektion des bayerischen Contingents ist ein Recht und eine Pflicht des Bundesfeldherrn; im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, dem Bundesfeldherrn unbedingten Gehorsam zu leisten; gemeinsame Bestimmungen in Beziehung auf die Festungsanlagen und die Erklärung des Kriegszustandes sind wenigstens in Aussicht genommen.

Den Schluß dieser Beschränkungen der deutschen Verfassung zu Gunsten Bayerns bilden zwei allgemein sehr bezeichnende Bestimmungen. Nach der einen haben in allen Fällen, in welchen zwischen jenen Beschränkungen und dem Texte der deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit. Nach der anderen können jene Beschränkungen künftig nicht anders, als mit Zustimmung Bayerns abgeändert werden.

Man sollte nun glauben, daß die Sonderbestimmungen zu Gunsten Bayerns hinreichend abgeschlossen seien. Dieses ist jedoch nicht richtig. Es folgt noch ein Schlußprotokoll und in diesem letzteren sind nicht bloß Erklärungen und Erläuterungen enthalten, wie dies bei derartigen Protokollen meistens der Fall ist, nein, das Schlußprotokoll enthält zwischenhinein neue Beschränkungen, neue Vorbehalte zu Gunsten Bayerns. Die Bundeslegislative soll nicht zuständig sein, das Verehelichungsrecht mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln. Dieselbe soll sich nicht auf die Frage erstrecken, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate — will heißen in Bayern — befugt sei. Die etwa vom Bunde über das Immobilienversicherungswesen zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen können in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung

erlangen. Sogar eine entsprechende Beteiligung bei der ferneren Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Civilproceßgesetzbuchs, die sicher nicht ausgeblieben wäre, hat Bayern vertragsmäßig sich zusichern lassen.

Ganz besonders hervorzuheben ist noch die Bestimmung, wonach der Bund, in Anbetracht der Leistungen der bayerischen Regierung für seinen diplomatischen Dienst durch die — von Bayern als Vorrecht in Anspruch genommene — Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, in welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung übernimmt, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen; über Festsetzung der Größe solle weitere Vereinbarung vorbehalten bleiben. Ich will hoffen, daß diese Vereinbarung dem deutschen Bunde nicht viel Kopfverbrechens machen und daß in nicht allzulanger Zeit die bayerischen Kammern mit einem Gesandtschaftswesen ganz aufräumen werden, das lediglich zur Unterbringung einer privilegierten Klasse von Personen dient und dem Allgemeinen nichts einträgt, als ein erhöhtes Budget. Es wird sicherlich die Zeit nicht mehr ferne sein, wo wir nur noch deutsche Gesandte kennen und ihres mächtigen Schutzes uns erfreuen.

Der stellvertretende Vorsitz im Bundesrathe, den Sachsen bisher nach einer taktvollen Uebung Preußens führte und der in gleicher Weise an Bayern, als den größten Bundesstaat, übergegangen sein würde, wurde von diesem als ein Recht in Anspruch genommen und von Preußen zugestanden.

Hierher gehört ferner noch eine Reihe von Bestimmungen, welche die bayerische Militärverwaltung betreffen und weitere Beschränkungen der Verfassung zu Gunsten Bayerns enthalten.

So sehr wir beklagen, daß Bayern auf vielen wichtigen Gebieten über seine Größe und Machtstellung weit-

hinausgehenden Löwenantheile sich vorbehielt, so halten wir es dennoch — und darin war die Kommission einstimmig — für eine, wenn gleich schwer zu erfüllende, patriotische Pflicht, auch zu dem bayerischen Vertragswerke, Ja zu sagen.

Die Alles heilende Zeit wird auch hier ihre bessernde Hand anlegen und unsre Nachkommen haben voraussichtlich weniger, als ihre Vorfahren, an der Verfassung ihres Vaterlandes auszusetzen.

Doch auch die Gegenwart hat ihre berechtigten Wünsche und ein solcher ist der Wunsch, es möge die deutsche Centralgewalt in ihrer äußern Form die Gestaltung annehmen, welche schon durch ihre Bezeichnung an die besten Zeiten der deutschen Nation uns erinnert.

Es soll wieder erstehen das deutsche Kaiserthum, dessen Macht nach Außen die Feinde im Schach hält und dessen Kraft im Innern die Staatsordnung befestigt.

Der König von Preußen, unter dessen siegreicher Führung der Erbfeind Deutschlands zu Boden geworfen wurde, soll als erblicher Kaiser an die Spitze des deutschen Reiches treten und es mögen unserer Nation wiederkehren die Tage der Größe und der Wohlfahrt.

Ich bin mit meiner Berichterstattung über die Verträge zu Ende. Ich habe Ihnen in großen Zügen die Aenderungen vorgeführt, die in Folge des Eintritts der Südstaaten in das deutsche Reich an der Verfassung des norddeutschen Bundes vorgenommen werden sollen.

Erlauben Sie mir zum Schlusse noch auf die Folgen hinzuweisen, welche die allseitige Annahme dieses Vertragswerkes für unser Land Baden haben wird und haben muß.

Unser Staat wird eingeführt in den großen Bau des deutschen Reiches. Unser Fürst gab — ich erwähne dessen hier mit dankbarer Anerkennung — zur Errichtung eines einigen und mächtigen Deutschlands eine Reihe wichtiger Hoheitsrechte freudig an die künftige Centralgewalt ab; auch wir werden, seinem edlen Beispiele folgend, Manches gerne dahingeben, was das Gesamtvaterland zu seinem Wohle und Gedeihen uns abfordert. Aus diesem Saale verschwinden alle größeren

politischen Fragen, aller politische Verkehr Badens mit dem Auslande. Mit diesen Fragen werden auch manche Kämpfe aus diesem Hause verschwinden, so namentlich der seit dem Bestehen unsrer Verfassung traditionell geführte Kampf über das Militärwesen, der von diesem Hause wohl nicht immer ganz richtig geführt wurde. Denken Sie in dieser Beziehung nur an die jüngste Vergangenheit! Auch der Wehrstand hat seine Berechtigung; ohne äußere Unabhängigkeit gibt es keine gesicherte innere Entwicklung eines Staates. Es werden ferner aus diesem Hause verschwinden, die großen volkswirtschaftlichen Fragen; auch diese werden künftig an einer andern Stelle diskutirt und entschieden werden. Andere wichtige Theile unsrer Gesetzgebung, insbesondere der Justizgesetzgebung, werden gleichfalls unserm engeren Gesichtskreise entrückt werden. Alle diese Fragen werden in Zukunft im deutschen Reichstage von der Regierung und den Abgeordneten des deutschen Volkes zum Austrage gebracht werden.

Eine Leere wird indessen trotzdem hier nicht eintreten; es bleibt auch noch für uns Manches zu erörtern und zu regeln. Das badische Volk hat auch nach der Befriedigung seines nationalen Bedürfnisses noch manche Wünsche auf dem Herzen, deren Erfüllung es von seiner Regierung und von seinen Ständen erwartet. Fragen der Cultur und der materiellen Interessen liegen noch in großer Zahl vor uns; sie alle harren der Erledigung. Vergessen wir darum über dem Großen das Kleine nicht!

Freilich wird die badische Staatsverwaltung nach der Errichtung des deutschen Reiches ein anderes Aussehen erhalten als bisher. Die Staatsmaschinerie wird sich in mancher Beziehung vereinfachen müssen; sie wird nur noch auf die Leistung der Arbeit berechnet sein dürfen, die nicht von dem Bunde aus mittelst seiner Organe besorgt wird.

Haben wir vorher herben Tadel gegen Bayern und theilweise auch gegen Württemberg ausgesprochen, weil diese Staaten in vielen, naturgemäß dem Bunde zufallenden, Dingen für sich fortwirthschaften wollen, wie

bisher, so dürfen wir unsrerseits nicht in den gleichen Fehler verfallen. Vieles wird bei uns sich vereinfachen können und müssen.

In allererster Weise erwähne ich unserer Landesverfassung, die in der bisherigen Form nicht mehr sich erhalten lassen wird. Das Zweikammersystem wird für die kleinen und nun noch kleiner werdenden Verhältnisse nicht wohl allzulange mehr bestehen können, wenn der große deutsche Staatskörper an einem Volksvertretungskörper sich genügen läßt.

Unser Truppenkontingent bildet künftig einen Bestandtheil der preussischen, später wohl der deutschen Armee und untersteht in dieser Eigenschaft unmittelbar der preussischen, bezw. der deutschen Heeresleitung; das badische Kriegsministerium dürfte hiernach selbstverständlich in Wegfall kommen.

Wie die Führung im Kriege, so wird auch die Führung im Frieden eine Aenderung erleiden müssen. Wir werden ferner keine badische Diplomatie, keine badischen Gesandtschaften mehr brauchen. Bedarf ein Badener in der Fremde Schutz oder Hilfe, so wird er nach der Wohnung des deutschen Gesandten fragen und hier wird ihm das Gewünschte rascher und kräftiger gewährt werden, als ein badischer Vertreter beim besten Willen es zu leisten vermöchte. Mit dem Wegfall des politischen und commerciellen Verkehrs nach Außen durch Gesandte und Consuln wird auch das Schicksal des badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wenigstens der Hauptsache nach, entschieden sein.

Welchen Einfluß die neue Gestaltung der Dinge auf die Thätigkeit und den Wirkungskreis des badischen Handelsministeriums äußern wird, dürfte gleichfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Großh. Regierung sein.

Ueberhaupt wird gar Manches einen provinziellen Charakter annehmen. Ich kann diese Aeußerung nicht unterdrücken, selbst auf die Gefahr hin, die Gefühle der Residenz einigermaßen zu verletzen. Größtmögliche Vereinfachung in allen Zweigen der Staatsverwaltung ist

der einmüthige Wunsch der Commission und werde ich mir erlauben im Namen der Letztern, wenn die Hauptfragen der heutigen Tagesordnung entschieden sein werden, Ihnen eine hierauf bezügliche Erklärung zu Protokoll vorzuschlagen. Wir bringen gerne und freudig die Opfer, die das deutsche Einigungswerk uns und unserm Volke auferlegt; allein gleichzeitig müssen wir auch wünschen, daß in unserer Staatsverwaltung diejenige Vereinfachung und in unserem Staatshaushalte diejenige Ersparniß eintreten, welche mit der Ehre und der Wohlfahrt unseres Landes vereinbarlich sind.

Lassen Sie mich schließen. Die nationale Frage, die uns so lange und so oft in diesem Hause beschäftigte und bewegte, ist — wir können das heute mit einem gewissen Stolze sagen — zur höchsten Befriedigung von Fürst, Regierung und Kammern und ich darf wohl auch sagen, des ganzen badischen Volkes, ihrer endlichen Lösung nahegerückt. Entweihen wir den heutigen großen Tag nicht mit einer kleinen Polemik über die Modalitäten dieser Lösung. Jeder von uns hat wohl im Einzelnen seine besonderen Ansichten über diese große Frage; wir wollen heute hierüber nicht rechten. Der Gang der Geschichte hat entschieden. Nur das Eine will ich an dieser Stelle und bis auf Widerspruch festhalten, daß wir Alle in diesem Saale hocherfreut sind über das neuerstandene Reich deutscher Nation.

(Allgemeines Bravo.)

Wir wollen die uns vorliegende Frage in patriotischer Treue gegen unser Vaterland zur Lösung bringen. Unsere Nachkommen mögen an dem großen Werke weiter arbeiten und dem nun geeinigten Deutschland mit der Zeit erringen, was unserem Einigungswerke die letzte und höchste Weihe ertheilt — eine gesunde Entwicklung des gesammten Verfassungslebens des deutschen Staats. Wie die deutschen Krieger von Sieg zu Sieg eilten und so uns die Einigung Deutschlands ermöglichten, so wird, bei gleicher Tapferkeit der politischen Streiter, mit Gottes Hilfe auch die Freiheit in das neuerstandene deutsche Reich ihren siegreichen Einzug halten. (Bravo.)



Der Präsident fordert nun den Abgeordneten Kiefer auf, zur Erstattung des mündlichen Berichtes über die mit Seiner Majestät dem König von Preußen als Bundesfeldherrn abgeschlossene Militär-Konvention.

Die Kommission beantragt ebenfalls Genehmigung.

Derselbe lautet:

Meine Herren! Es ist mir der Auftrag geworden, im Namen der Kommission Ihnen vorzutragen über eine am 25. November d. J. in Versailles zwischen der Königl. Preussischen und Großh. Badischen Regierung abgeschlossenen Militär-Konvention. Lassen Sie mich damit beginnen, daß ich hier, gewiß im Sinne Aller, nochmals ausspreche, wie sehr der Redner, der diese Tribüne soeben verlassen hat, uns aus unserem Herzen sprach mit jenen edeln Empfindungen, getragen von patriotischer Weihe, in denen er den Standpunkt Badens gegenüber der großen deutschen Frage der Gegenwart bezeichnet hat. Wir Alle fühlten mit ihm, daß heute der große Augenblick der endlichen Erfüllung des sehnlichsten Wunsches der Nation, des Wunsches, einen Staat zu schaffen für ein einheitliches Volk, gekommen ist und daß es unsere Aufgabe sei, dieses Augenblickes würdig zu handeln. Wir sind unserer Zeit würdig, indem wir dem Staate der deutschen Nation Alles geben, ohne Widerspruch und ohne Zurückhaltung, in freiem Entschlusse, mit freudigem Herzen, was dem großen Vaterlande gebührt. Mein Freund Eckhard hat Ihnen in großen Zügen den Gang der deutschen Politik bis zu der letzten Katastrophe geschildert, er hat bei diesem Rückblicke gezeigt, wie Baden schon seit den einleitenden Ereignissen des Jahres 1866 sich unwandelbar betrachtet hat, als einen deutschen Staat, mit den unzerstörbaren Rechten eines Gliedes der deutschen Nation. Wir haben uns nie durch irgend ein Stück Papier von unserem uraltesten Rechte „Deutsche zu sein“ los trennen lassen, wir sind Angesichts eines eifersüchtig wühlenden Feindes dem Entschlusse, Deutschland anzugehören, treu geblieben und haben eine Reihe von Handlungen vollzogen in diesem Hause, deren klarer Zweck war, vor Freund und

Feind zu bezeugen, daß wir Deutsche sind, daß wir den Beruf der Zusammengehörigkeit der Nation in jeder unserer politischen Handlungen hervortreten lassen wollten. Herr Abg. Eckhard hat Ihnen ausgeführt, daß wir in dieser Weise manchen Schritt deutscher Gesetzgebung, des Aufbaues deutscher Einrichtungen, während der letzten vier Jahre „anticipirt“ hätten. Auch das Vertragswerk, über das ich Ihnen heute vorzutragen habe, trägt entschieden diesen anticipirenden Charakter. Es ist die Anticipation der künftig weiter zu bildenden deutschen Verhältnisse auf einem Gebiete, das ganz besonders dazu angethan ist, nur für die mächtigen Räume und Mittel des Großstaates, des Gesamtstaates der Nation ein fruchtbares Gebiet zu sein — das Heerwesen. Es ist vielfach, trotz aller Treue und Tapferkeit und der edeln menschlichen Sitte, die unser Volk auszeichnen, ein trüber Eindruck, den wir empfangen, wenn wir zurückblicken auf die Geschichte der deutschen Kriege. Wir finden darin den Beweis, und wir müssen das heute zugestehen, daß es nicht möglich ist, das denkbar Höchste, ja nur das pflichthaft Gebotene, zu leisten für den Staat, bei der Zerplitterung der politischen Kräfte der Nation, sondern daß der Mangel der Einheit geradezu das Kriegswesen, trotz aller Tapferkeit und Energie der Soldaten der einzelnen deutschen Stämme zu einer unerfüllbaren Aufgabe unserer Staaten gemacht hat. Die einheitliche militärische Organisation hat uns dann jeweils in trüben Tagen das Ausland aufgezwungen. Gerade wir im Süden haben so oft unsere Fahne entfaltet unter fremden Befehlen. Fortgerissen durch die Ungunst der Ereignisse, welche stärker waren als unser einzelnes Dasein, mußten wir unsere Treue für den Fürsten und für den Kleinstaat in fremden Heeren bewähren. Diese Zeiten sind heute vorüber. Diese große politische Errungenschaft ist die tiefste Grundlage des vorliegenden besonderen Vertragswerkes. Untrennbar steht Deutschland geeinigt als eine gewaltige Heeresmacht, dem Auslande gegenüber. Wir und mit uns alle Deutschen haben das Bewußtsein, daß nie mehr ein Krieg Europa er-

schüttern werde, in dem nicht das deutsche Volk unter einheitlicher Fahne, dem Banner des Reiches, kämpft. Unsere Militärconvention, welche an diese Verfassungsgrundlagen anschließt, erstrebt nur, als eine hieraus sich in Wahrheit von selbst ergebende Folge, daß so viel als möglich auch die ganze Verwaltung, die ganze Arbeit der täglichen Fürsorge für das Heerwesen in eine einheitliche Hand gelegt sein soll, in die Hand des politischen Oberhauptes der Nation. Bis zu dieser so wünschenswerthen Klarheit ist aber durch die Ungunst der Verhältnisse das Prinzip der Einheit auch heute noch nicht durchgedrungen. Der Abg. Eckhard hat Ihnen eine Reihe von partikularistischen Vorbehalten vorgetragen, die er mit Recht zum Theil als neue Schwierigkeiten für die Zukunft, als schädlich und kleinlich bezeichnet hat. Als eine unvollendete Form der jetzigen Zustände, ja nur als ein Anfang zum Besseren, erscheinen uns daher die Verfassungsbestimmungen über das Heereswesen, trotzdem wir die Einheit der Führung im Kriege und eine Reihe einheitlicher Einrichtungen für die Friedenszeit errungen haben. Vom Standpunkte der sachlichen Beurtheilung militärischer Verhältnisse muß zugegeben werden, daß die aus der deutschen Vielstaaterei entspringende Mannfaltigkeit der Contingentsherrschaft stets eine unmilitärisches Erschwerung jedes großen und guten Zustandes im Heerwesen Deutschlands gewesen ist. Wir sind gewohnt unseren Landesfürsten für die Sache Deutschlands stets ganz und mit freiwilligem Entschlusse handeln zu sehen. Das mag uns heute als eine Aufforderung gelten, gleichfalls mit der gleichen Entschiedenheit und Ganzheit zu handeln. Die störenden Halbheiten eines unfertigen Zustandes soll für unsere badischen Truppen möglichst vermieden werden. Wenn Sie einen Blick werfen auf die Bedingungen, unter denen die Contingentsherrlichkeit der Landesfürsten in militärischen Dingen, mit der Reichsgewalt sich abfindet, so treffen Sie schon in der Verfassung die Bestimmung, daß der oberste Feldherr der deutschen Nation, der deutsche Kaiser, im Krieg und im Frieden der erste Träger der Kriegs-

gewalt der Nation ist. Sie finden, daß grundsätzlich er allein die Höchstkommmandirenden jedes einzelnen particularen Contingents ernennet, daß er bei der Ernennung von Generalen das Recht der Zustimmung besitzt. Wenn Sie ferner erwägen, daß das Recht über Krieg und Frieden in die Hand des deutschen Kaisers, wenn auch unter der Zustimmung des Bundesrathes, unter gewissen Voraussetzungen ausschließend, in die Hand des Kaisers gelegt ist, so ist nicht zu zweifeln, daß der Zeitpunkt naht, worin auch in den Kreisen des deutschen Landesfürstenthums sich eine richtige Erkenntniß für die Interessen des deutschen Gesamtstaats sich Bahn brechen wird, daß man in der Einheit allein die Sicherheit und Festigkeit suchen wird, welche die Zersplitterung und Mannfaltigkeit stets versagt hat. Die Militär-Convention läßt die Territorialhoheit des Landesherrn im Ganzen unbeeinträchtigt. Immerhin soll, unter Zustimmung der Stände, die Ausübung der dem Staatsoberhaupt verfassungsmäßig zukommenden Kriegsherrlichkeit an einen anderen Fürsten übertragen werden. Sie alle finden, daß hiegegen nicht das geringste Bedenken obwalten würde, sofern diese Uebertragung schlechthin erfolgen könnte an den deutschen Kaiser, als den obersten Kriegsherrn des Reiches. Allein dies ist unmöglich. Schon hierin begegnen wir einer Unvollkommenheit unserer Verhältnisse. Es gibt in diesem Augenblicke keine einheitliche Kriegsverwaltung des Reiches. Es gibt nur Grundlagen und Anfänge einer künftigen deutschen Militärverwaltung. Diese Anfänge theilen und durchkreuzen sich heute noch mit dem Reste der Contingentsherrlichkeit, als deren größter Repräsentant Bayern mit seinen übermäßigen Vorbehalten sich darstellt. Es liegt also in der Natur der Dinge, daß wir von dem mächtigsten deutschen Staate, von Preußen, uns gewähren lassen, was das Reich verfassungsmäßig heute noch nicht leisten kann. Der Art. 1 der Convention enthält hierüber den maßgebenden Grundsatz, indem er ausspricht:

(wird verlesen; Seite 57 der Beilagen.)

In diesem Satze haben wir zugleich das Prinzip unserer

eigenen Leistungen. Die Hauptleistung ist die Ueberlassung unserer Beträge für den verfassungsmäßigen Militäraufwand an den König von Preußen. Diese Zusage wird staatsrechtlich gerechtfertigt durch die in der Verfassung des Reiches geschaffenen Beschränkungen der particularen Souveränität. Nicht mehr die particularen Factoren der Gesetzgebung, sondern allein der deutsche Reichstag und der deutsche Kaiser haben zusammenstimmend den Militäraufwand festzustellen, nachdem die Periode des jetzt geltenden Maßes von 225 Thaler für den Mann mit dem Jahre 1871 abgelaufen sein wird. Der Unterschied zwischen uns und jenen deutschen Staaten, die sich Vorrechte ausbedungen haben, besteht in dieser Beziehung lediglich darin, daß diese ihre Kriegsverwaltung unter den Gesetzen des Reichs selbst fortführen. Aber auch ihnen gegenüber hat der oberste Kriegsherr das Recht der Inspektion, er wird dieses Recht persönlich üben oder durch seine Generale üben lassen. Diese werden sich vergewissern, ob der reichsgesetzlich festgestellte Betrag des Budgets verwendet wird, ob die Höhe der Mannschaft so besteht, wie sie reichsgesetzlich vorgeschrieben ist. Wird wohl die große oder die kleine und kleinste Kriegsverwaltung sachlich richtiger und besser geführt werden? Die Dinge selbst haben ihre natürlichen Gesetze. Aber gerade hier zeigt sich in un-leugbarer Deutlichkeit, daß nicht die bessere Verwaltung, nicht das Staatswohl, sondern daß vor Allem das Fürstenthum, der Glanz sonderstaatlicher Souveränität hierin alte und liebgewordene Vorrechte behaupten will. Und doch hat uns die deutsche Verfassung gezeigt, daß hier mehr Schimmer als Glanz ächter Macht zurückbleibt. Der Strom der nationalen Bewegung wird durch solche Ausbedingungen nicht bewältigt. Der deutsche Kaiser des 19. Jahrhunderts wird mächtiger sein als die Hohenstaufen. Wir werden es als eine scharfblickende und staatsmännische That rühmen dürfen, wenn ein deutscher Fürst im Geiste der Zukunft den Schimmer dem Wesen, den verbleibenden Glanz einer sonderstaatlichen Ueberlieferung den großen Interessen der Nation, damit auch des eigenen Volkes, zu opfern

weiß. Zu diesen einleitenden Worten erwähne ich noch die Thatfache, daß schon im norddeutschen Bunde eine ganze Reihe kleinerer Staaten, ganz auf der gleichen Grundlage Militär-Conventionen abgeschlossen haben. Nur Sachsen, Mecklenburg und Hessen besaßen keine Militär-Conventionen dieses Umfanges. Siebenzehn andere Staaten haben auf gleicher Grundlage, sogar noch weiter gehende Conventionen abgeschlossen. Diese repräsentiren eine Einwohnerzahl von 2½ Millionen. Man ist sonach dort im Kleinstaate zu der Ueberzeugung gekommen, daß es nicht wohlgethan sei, sich aufzuzehren in einer Aufgabe, welches über die Leistungskraft des Kleinstaates hinausgeht. Deshalb hat man sich im Wege des Vertrags an den Großstaat angeschlossen, dessen Macht sich als vorzüglich geeignet bewährt hat die trefflichsten Heereseinrichtungen zu schaffen. Aus dem Grundgedanken der Uebertragung der Ausübung der Contingentsherrlichkeit erklären sich alle übrigen Bestimmungen. Man war sichtlich bemüht, dem sonderstaatlichen Dasein immerhin Alles vorzubehalten, was die Rücksicht auf die landesfürstliche Stellung und das Wesen eines Souveräns gebietet. Art. 2 enthält die Bestimmung, daß das badische Contingent ungetrennt eintritt in die größere Vereinigung der preussischen Armee. Da unsere Truppen an Zahl zu klein sind, um vollständig ein Armeekorps zu bilden, so wird man sie in vollkommen ungetrenntem Bestande mit anderen Truppen des deutschen Heeres zusammenfügen. Die badischen Truppenkörper, die Regimente, reihen sich ein, wie die andern, soweit nicht eine Spezialausnahme nöthig ist, in den großen Rahmen des deutschen Heeres, d. h. sie tragen eine Gesamtnummer die sich anschließt an die Gesamtmasse der andern, der Gesamttarmee angehörenden Regimente. Damit verbindet sich eine weitere Nummer, die ihre badische Heimath bezeichnet. Diese Bezeichnung lautet z. B. 3. badisches Infanterie-Regiment Nr. 130. Die Standarten, die bisher den Mittelpunkt unserer Bataillone gebildet haben, bleiben den einzelnen Abtheilungen. Der Fahneneid der Mannschaft bleibt ganz derselbe wie seither. Daß in den

Fahnen eid zugleich die Versicherung unbedingten Gehorsams gegen den deutschen Kaiser sich einfügt, ist eine Bestimmung, die auf der Reichsverfassung beruht, die daher der bayerische oder württembergische Soldat mit uns theilen wird, wie jeder norddeutsche Wehrpflichtige. Eine besondere Bestimmung ist aufgenommen hinsichtlich des Fahnen eides der Offiziere. Sie leisten den Fahnen eid ausschließlich dem König von Preußen. Das ist eine Bestimmung, die sich ergibt aus der innern Verbindung, in die unser Heer mit dem Heere dieses Souverains tritt, dadurch daß unser Großherzog durch diese Convention den König zur Ausübung der ihm selbst zukommenden kriegsherrlichen Rechte beruft. Hieran schließt sich die Bestimmung, daß während die Mannschaft unsere badische Landes cocarde trägt, die Offiziere zugleich die preussische Cocarde tragen. Auch dies ist eine Folge der gegenwärtigen noch unfertigen Zustände. Es wird hoffentlich nicht allzulange dauern bis von einer ungetrennt deutschen Kriegsverwaltung gesprochen werden kann und in diesem Falle, wohl auch schon früher, wird die deutsche Cocarde die preussische ersetzen. Solange das nicht geschehen ist, ist es nicht möglich für den preussischen militärischen Bedarf ein Kennzeichen der Einheit herzustellen, außer durch die Annahme der preussischen Cocarde, weil nur sie die ungetrennte Einheit der Verwaltung darstellt, wie wir sie hier voraussetzen müssen, um den Zweck des gegenwärtigen Vertrages zu ermöglichen. Art. 4 enthält eine Bestimmung darüber, daß die badischen Truppen, künftig wie seither, in den üblichen Garnisonen des Großherzogthums verbleiben werden, daß sie überhaupt ihren Aufenthalt, ihren Standort innerhalb des Großherzogthums besitzen werden, soweit nicht höhere Rücksichten auf militärische Verhältnisse ein Anderes erfordern. Daß man dabei jede thunliche Rücksicht nehmen werde, ist ausdrücklich zugesagt. Es ergibt sich dies aber auch aus naheliegenden innern Gründen der Zweckmäßigkeit. Sie wissen, daß im preussischen Heere nie eine willkürliche Zusammenwürfelung der einzelnen Truppenkörper — Armeekorps — stattgefunden hat,

daß eine Verbindung aller Stämme des preussischen Staates nur im Gardekorps vollzogen ist. Alle übrigen Truppen hat man nach Provinzen gesammelt. Es ist dies nicht nur begründet aus dem naheliegenden Gefühl, daß schon die Landsmannschaft, das Heimathsgedühl, die besonders gleiche Volksart ein wichtiges und mächtiges Mittel der Einheit und Stärke, der zusammenschließenden Kraft der Armeekorps sein werde, sondern es ergibt sich auch, daß nur bei einer solchen Gliederung des Heeres so rasche Mobilmachungen, wie wir sie von Preußen kennen gelernt haben, möglich sind. Wenn jeder einberufene Soldat noch eine große Reise machen müßte z. B. aus der Rheinprovinz nach Königsberg, um sich zur Mobilmachung zu stellen, dann würde eine ganze Reihe von Tagen als Reisetage nothwendig sein. Wenn aber fast sämtliche Leute aus Einer Provinz sind, deren Hauptort etwa den wichtigsten Garnisonsort des Armeekorps bildet, so kann in wenigen Tagen dieser Truppenkörper marschbereit sein. Wir haben also nicht zu besorgen, daß unsere Truppen nach andern Grundsätzen behandelt d. h. außerhalb des Landes verlegt werden. Die preussische Sitte würde durchaus im Widerspruch mit einer derartigen Besorgniß sein. Hinsichtlich des Landesfürsten sind vom Art. 5 bis 8 die Rechte, die ihm verbleiben sollen, näher bestimmt. Es ist davon ausgegangen, daß ihm als ein Ehrenvorrecht die Stellung des kommandirenden Generals zustehe, daß er überdies kraft seiner Stellung als Souverain berechtigt sei, über die Truppen Verfügungen zu treffen, seien sie nun ausschließlich aus Badenern gebildet, oder auch aus badischen und preussischen Truppen zusammengesetzt. Es sind dies Vorbehalte, welche zum Theil sich aus der Stellung des badischen Territorialherrn, zum Theil im allgemeinen aus der fürstlichen Eigenschaft des Kriegsherrn, der mit einem andern Kriegsherrn eine Militär-Convention abschließt, erklären lassen. Im Art. 6 ist erwähnt, daß dem Landesherren Badens auch künftig hin das Recht zustehe, Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und Pension jedoch von Preußen nicht bestritten werden. Es

ist bei Vielen und auch bei mir dieser Artikel anfänglich Gegenstand des Bedenkens gewesen. Es machte den Eindruck, als ob hier ein particulares Sonderrecht vorbehalten werde, das sachlich ohne höheren Werth, jedoch leicht eine Veranlassung für erheblichen Massenaufwand werden könnte. Die bei der Regierung eingegangenen Erkundigungen haben ergeben, daß das Recht der Ernennung der Offiziere à la suite nur ein dem regierenden Landesherren zukommendes Ehrenvorrecht sei, ohne daß damit beabsichtigt sei, gleichsam neben die active dienenden Truppen eine die Finanzen des Landes belastende Art von Offizieren à la suite ohne militärische Erheblichkeit und wirklichen Nutzen zu setzen. In einer rücksichtsvollen Weise ist gegenüber den älteren Offizieren, die sich bereits in Pensionsstand oder in der Eigenschaft eines Offiziers à la suite sich befinden, bestimmt daß sie nicht der Disciplinargewalt der preussischen Ehrengerichte unterstehen. Es ist das nicht ausdrücklich gesagt, aber es ergibt sich argumento a contrario aus dem Satze, daß die Offiziere, die nach dem Zuslebentreten der Convention in den Pensionsstand u. übergehen, dem Disciplinarverfahren Preussens unterworfen sind; eine Bestimmung, die sich einfach von selbst versteht, wenn man sich erinnert, daß wir die Besonderheiten aufheben wollen, um durch die Einheit sachlich bessere Einrichtungen zu gewinnen. Die Befugniß des Landesherren, sich selbst seine Adjutanten und Ordonnanzoffiziere auszuwählen, bedarf keiner Erläuterung, diese Dinge erklären sich einfach aus der inneren Natur der Verhältnisse. Art. 7 berührt das Recht der Anstellung und Versetzung von Offizieren. Ich hebe hervor, daß eines der wichtigsten Rechte des particularen Staatsherrn, das Recht der Offiziers-Anstellung und der Offizierspensionirung, nicht vorbehalten bleibt. Ich habe Ihnen schon früher gezeigt, daß das hier schon nach der Reichsverfassung, Grenzen zu Gunsten des Reichs-Oberhauptes gezogen sind. Wir Alle sind überzeugt, daß in dieser Rücksicht eine durchgreifende Einheit ganz besonders geboten ist. Was würden Sie halten von einem Heer, wo der oberste General in diesen ersten

dienstlichen Verhältnissen nicht die entscheidende Stimme hat? Der kommandirende General ist ernannt vom Kaiser, und wenn Sie nun annehmen, daß dasjenige was der kommandirende General für die Truppen für wichtig hält, divergire von dem, was etwa Hofeinflüsse oder andere Kreise als zweckmäßig, oder wünschenswerth befinden, wäre dies bald nur noch ein Chaos, denn darüber sind wir einig, daß nicht nur im Krieg, sondern auch im Frieden, die Einheit, der unbedingte Gehorsam, die durchgreifende Wirksamkeit der militärischen Leiter die Seele jedes gesunden Heerwesens sind. Daß aber auch bei Anstellung und Pensionirung von Offizieren die Wünsche des Landesherren gehört werden und die thunlichste Berücksichtigung finden sollen, ist ausdrücklich in Art. 7 zugesagt und damit ist der Landesherren in der Lage seinen fördernden Einfluß auf das Gedeihen des Heeres zu üben. In diesem Sinne enthält auch Art. 8 noch eine Reihe von Vorbehalten. Im Art. 9 ist die selbstverständliche Bestimmung enthalten, daß in Betreff der Rekrutirung die Bestimmungen des norddeutschen Bundes gelten. Es bedarf diese Vorschrift bei der Einheitlichkeit des Heeres, wie sie sich gestaltet, nachdem unser Heer ein Stück des preussischen geworden ist, keiner Erläuterung. Sie ist einfach eine unvermeidliche Consequenz. In einer Bestimmung des Schlußprotokolls ist hierzu ergänzend beigefügt, daß man jede thunliche Rücksicht und Schonung bezüglich des Ueberganges eintreten lasse. In Art. 10 ist den höheren badischen Lehranstalten unter den gleichen Voraussetzungen, wie in den andern Bundesstaaten, das Recht der Ausstellung von Zeugnissen für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, gegeben. Art. 11 enthält eine nähere Bestimmung, hinsichtlich der Lasten welche wir übernehmen; es heißt dort:

(wird verlesen; Seite 29 der Beilagen.)

Die Convention geht, nach den uns in dieser Hinsicht von der Regierung gegebenen Erläuterungen, davon aus, daß das Eigenthum an diesen Gebäuden u. uns verbleibe, daß aber mit dem Nießbrauch nicht nur die Pflicht der Instandhaltung durch vorübergehenden Auf-

wand verbunden sei, sondern daß, wie dies auch aus einer Stelle des Schlußprotokolls ausdrücklich hervorgeht, die preussische Verwaltung verpflichtet sei, sie in jeder Weise in benützbarem Stande zu halten. Aus der ferneren Verwendung dieser Gebäulichkeiten wird uns also eine weitere Belastung nicht treffen und wir bleiben zugleich forthin Eigenthümer. Art. 12 enthält mit Bezug auf die Aufstellung von Wachen und Wachtposten, Vorschriften wie sie hier als angemessen erscheinen. Art. 13 behandelt einen bedeutsamen Punkt; er lautet:

(wird verlesen; Seite 30 der Beilagen.)

Auch hierzu hat sich die Kommission eine Erläuterung von der Regierung erbeten, nämlich in dem Punkte, ob der Ausdruck „so geht die Leitung auf den requirirten Officier über“ in sich schließe, daß damit überhaupt alle weitere Disposition, über das, künftig anzuwendende ohne Einschränkung der Militärbehörde überlassen werde, oder ob der Civilgewalt auch nach Eintritt der Militärgewalt noch eine mitbestimmende Befugniß verbleibe. Die Erklärung der Regierung geht dahin, daß von dem Moment an, wo die Militärgewalt eingeschritten ist, die Leitung der militärischen Action, wie sich von selbst versteht, Sache der Militärgewalt sei, daß aber in dem Augenblicke, wo die maßgebende Behörde des Staates erkläre, daß man keine weiteren militärischen Hilfsmittel mehr bedürfe, die militärische Action zurücktrete. Es ist das auch in Harmonie mit den Abmachungen, die früher mit einzelnen norddeutschen Staaten getroffen war. Abgesehen davon wird nach positiven Bestimmungen des Vertrages, die Militärgewalt nicht eintreten, außer sie ist gerufen von der Civilgewalt. Eben deshalb muß sie auch aufhören zu fungiren, sobald die Civilgewalt erklärt, daß ihre Mithilfe nicht mehr erforderlich sei.

Die Artikel 14 und 15 enthalten Bestimmungen, welche darüber Aufschluß geben, daß alle, welche zu den im Großherzogthum garnisontirenden Truppen gehören, Badener oder Preußen, für die Dauer ihres Aufenthalts den badischen Gesetzen und Rechtsnormen,

sowie den badischen Behörden und Gerichten unterworfen sind. Es schließt sich an diesen Paragraphen eine Bestimmung über die Militärgerichtsbarkeit. Es ist daran die selbstverständliche Bestimmung geknüpft, daß die Militärgerichtsbarkeit in dem militärischen Instanzenzuge geübt wird und daß das Recht der Begnadigung dem König von Preußen zusteht. So weit es sich nicht um militärische Vergehen handelt, verbleibt dem Großherzog das Begnadigungsrecht. Daß die Befestigung der militärgerichtlichen Erkenntnisse nach Maßgabe des militärischen Instanzenzuges erfolgt, harmonirt mit den Bestimmungen, die wir selbst vor kurzem bei Berathung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafprozeßordnung festgesetzt haben.

Der Artikel 15 erwähnt hinsichtlich der Rechte der Personen, die einem im Großherzogthum stehenden Truppencontingent angehören, daß die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörenden Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisontirenden Truppen dienen, sammt ihren Familien durch die Verlegung ihres Domicils in das Großherzogthum nicht verändert werden, vielmehr jene Personen in ihrem bisherigen Verhältnisse bleiben. Es ist dies eine aus der Anerkennung der heimathlichen persönlichen Rechte, Statusrechte, sich ergebende Bestimmung. Das Gleiche gilt von den Badenern, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisontirenden Truppentheile dienen. Im Schlußsate ist sodann eine Bestimmung hinsichtlich der Besteuerungsverhältnisse für Offiziere und Mannschaft getroffen. Es ist darin gesagt, daß die Besteuerung der Offiziere, Aerzte und Militärbeamten nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung sich richtet. Dieses Gesetz ist vom 12. Mai 1870 datirt und sollte mit dem 1. Januar 1871 für den norddeutschen Bund in Kraft gesetzt werden. Es bezweckt die Vermeidung der Ungerechtigkeit der Doppelbesteuerung nach Domicil und Heimathsrecht und es ist darin als Regel aufgestellt, daß für die Besteuerung nur der Wohnsitz maßgebend sein soll. Hiermit verbindet sich die weitere Vorschrift, daß die Offiziere,

Ärzte und Militärbeamte von den communalen Abgaben befreit bleiben, soweit diese nicht von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer-Kapitalien entrichtet werden. Den indirekten Abgaben jeder Art, sind sie jedoch unterworfen. Das Dienst Einkommen der Militärpersonen unter Offiziersrang darf weder zu Staats- noch Gemeindezwecken besteuert werden, eine Bestimmung, die auch bis dahin noch bei uns in dieser Weise Anwendung gefunden hat.

Hinsichtlich des Uebergangs der Offiziere und der im Range ihnen gleichstehenden Beamten des Heeres ist in dem nächstfolgenden Paragraphen eine Vorsorge getroffen, von der ich nur sagen kann, daß sie durchaus den Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. Es soll Niemand gezwungen werden, sondern es soll jedem freigestellt werden, ob er übertreten will in das preussische Heer oder nicht.

Gingegen hat sich auch der oberste Kriegsherr, der König von Preußen, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die zum Uebertritt Geneigten, auch geeignet sind, um ihren militärischen Zwecken innerhalb des großen preussischen Heeres zu entsprechen. Der Vorbehalt dieses Prüfungsrechtes wird, da ihm das Recht der freien Wahl jedes Einzelnen gegenübersteht, vollständig gerechtfertigt sein. Wenn man fordert, daß ein Heereskörper auf allen Linien der militärischen Leistungsfähigkeit stehe, welche ein großes Ganze, wie das preussische Heer darstellt, so muß auch bei Uebergängen der hier fraglichen Art dem obersten Kriegsherrn das Recht eingeräumt werden, Elemente auszuscheiden, von denen nach technischen Erwägungen, eine der Gesamtaufgabe entsprechende Wirksamkeit nicht erwartet werden könnte. Wir aber, sowohl die badische Volksvertreter, wie auch die Großh. Regierung finden eine angemessene Rücksicht auf die vorhandenen Verhältnisse schon darin, daß auch gegen die, welche nicht wünschen, in den Dienst des preussischen Heeres überzutreten, oder die nicht dazu qualificirt sind, jede thunliche Rücksicht der Humanität gewahrt bleibt. In dieser Hinsicht ist bestimmt, daß die welche nicht übertreten wollen, oder nicht als quali-

ficirt erachtet werden, in den Pensionsstand treten und zwar nach den Normen, die für den Betreffenden am günstigsten sind. Hierzu gehört die Vorschrift, daß von dem Augenblicke der Geltung des Vertragswerkes sämtliche Pensionen aus Bundesmitteln d. h. von Preußen getragen werden. Es wird also auch bei einem erweiterten Maße von Pensionirungen hier eine Sonderbelastung des Landes nicht stattfinden. Auch hinsichtlich der späteren Zeit ist in dem Art. 17 eine Vorsorge und schonende Rücksicht auf die badischen Offiziere genommen, indem dort gesagt wird, daß, wenn später, in Folge von Invaldität, Pensionirungen eintreten, der Betreffende, sofern er eine größere Pension nach badischen Normen zu beziehen gehabt hätte, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Convention diese höhere Pension beziehe.

In dem Art. 18 ist die Bestimmung getroffen, daß das eigentliche bewegliche Material des badischen Contingents an Bekleidung, Bewaffung, Munition, Feldequipage, Fahrzeugen, Pferden, Utensilien und Proviant an den Bund übergehen, daß der Bund verpflichtet sei, dieses Material nach Beendigung des Kriegs wieder in Stand zu setzen und daß er dafür seine Kosten aufzuwenden habe. Zur Deckung dieser Kosten soll ihm nach Maßgabe desselben Paragraphen derjenige Theil der Kriegskostenentschädigung von Baden überlassen werden, welche Baden für Wiederinstandsetzung des Materials zugetheilt würde. Es ist also nicht etwa ein Verzicht Badens auf die gesammte Kriegskostenentschädigung, sondern nur für diejenige Quote die speciell für diesen Zweck uns zukommen würde, damit ausgesprochen. In dem Art. 19 ist die Bestimmung getroffen: „Die k. preussische Regierung sichert der Großh. badischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundeskriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen, in Beziehung auf Gelbleistungen in Preußen eingeführt, oder irgend einem Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.“ Die Redaction ist hier keine vollständig richtige; die Be-

zeichnung „Norddeutscher Bund“ paßt zwar für die Vergangenheit, nicht aber ebenso für die Zukunft. Es ist eben hier das deutsche Reich gemeint. Im Art. 20 findet sich die Bestimmung, daß diese Convention mit dem ersten des auf die Demobilisirung des badischen Contingents folgenden Monats in Kraft trete. Diese Bestimmung hat in der Commission die Frage hervorgerufen, ob es nicht eine zu kurze Frist sei, um die Umgestaltung, namentlich wegen des Uebertritts oder Nichtübertritts der Offiziere, herbeizuführen. Man ist nach den erläuternden Erklärungen der Großh. Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß von dem Friedensschlusse bis zur Demobilisirung jedenfalls ein größerer Zeitraum verfließen werde und daß man deshalb in genügendem Maße die nöthige Zeit habe, um sich schlüssig zu machen. Man hat aber auch als selbstverständlich bezeichnet, daß hinsichtlich der hiezu erforderlichen Fristen im Einzelnen jede billige Rücksicht geübt werden müsse. Der Art. 21 enthält eine Bestimmung, die nicht nur in dem oldenburgischen Vertrag, dem Vorbilde unserer Convention, sondern auch in allen übrigen norddeutschen Militärverträgen Aufnahme gefunden hat, daß nur im beiderseitigen Einverständnis die Militär-Convention aufgehoben werden könne. Diese Bestimmung kann uns nicht beengen, gerade weil das, wie ich bereits anführte, wahr ist, daß wir nämlich hoffen und wünschen, daß künftig nicht ein Zurückgehen unter das hier Geleistete eintreten werde, sondern auch für andere Staaten ein Vorwärtsschreiten auf der hier bezeichneten Bahn zum Wohl Deutschlands sich erfüllen muß, wenn überhaupt die großen politischen Erwartungen sich dauernd verwirklichen, zu denen wir uns heute berechtigt glauben. Sie sehen aus dem Vorgetragenen, daß vor Allem Eines nicht eintrat, was vielleicht die Gegner der Convention zu behaupten geneigt sein werden, daß man nämlich nicht auf Hoheitsrechten zu Gunsten einer fremden Gewalt verzichtete, an die man sie nach der Natur der Sache nicht übertragen kann und darf. Ich will über diesen Einwand keine theoretischen Untersuchungen hier anstellen. Niemand wird behaupten, daß das

künftige deutsche Reich das theoretische Musterbild eines Bundesstaates darstelle. Ich will nicht näher untersuchen, ob dieser Bundesstaat später mehr zu dem Einheitsstaate gravitiren, oder sich vorwiegend auf der föderativen Grundlage entwickeln werde, was ich für meine Person nicht wünsche. Schon die Existenz dieser Fragen beweist, daß dieser Bund eine Institution sei, dessen Anlage man nicht aus den normalen Definitionen eines bundesrechtlichen Systems entnommen hat. So wird das wohl auch künftig verbleiben. Das deutsche Reich ist eine Mischung von Bundesstaat, Staatenbund und von Einheitsstaat. Hoffen wir, daß die stärkste von allen diesen Elementen des Reiches sei — der mächtige Einheitstrieb der Nation, daß das Zusammenleben in einem solchen Staate künftige Generationen überzeugen wird, wie viele der großen und größten Dinge nur im großen Staate erreicht werden können, und wie die meisten der mittel- und kleinstaatlichen Erscheinungen Deutschlands nicht etwa hervorgewachsen sind aus den staatlichen Bedürfnissen des deutschen Volkes, sondern lediglich aus den partikularistischen Neigungen und Kräften des früheren Dynastenthums. Meines Erachtens wird sich die Einheit Deutschlands nur vollziehen in Verbindung mit der Ausbildung der Selbstverwaltung des Volkes. Sonderbarer Weise hat man vielfach geglaubt, die Kleinstaaten seien eine nothwendige Vorbedingung der Freiheit, und damit auch der Selbstverwaltung. Von diesem Irrthum hätten uns die Regierungen vieler Mittel- und Kleinstaaten — denken Sie an Kurhessen, Hannover &c. — längst gründlich heilen sollen. Sie haben es meist verstanden, althergebrachte Einrichtungen der Selbstverwaltung in der Wurzel auszurotten. Wir haben aber auch in den bestregierten der Klein- und Mittelstaaten Nichts gesehen, was der Städteordnung Preußens, die es einst aus der Hand des Freiherrn vom Stein empfing, vorzuziehen gewesen wäre. Ich denke das deutsche Volk, im edeln Selbstgeföhle seines Kriegsrühmes, wird stark und weise genug sein, nach diesem besten Vorbilde die eigenen Interessen zu fördern und hochzuhalten. Unser Volk wird ferner nicht



mehr nöthig haben, die großen und die größten Gebiete der Staatsthätigkeit vereinzelt mit unzulänglichen Kräften zu bearbeiten. Unser Wirken wird ein naturgemäheres und darum erfolgreicherer sein. Auch dem Partikularstaate wird noch fernerhin ein richtiges und segensvolles Feld seines Wirkens erübrigen. Gerade weil er nicht mehr nöthig hat, an den großen Einrichtungen, wie dem Heerwesen, seine Mittel fruchtlos zu verzehren. So hat uns denn dieses große Jahr in vielen Richtungen Heil und Glück gebracht; vor Allem das so lange ersehnte Gleichgewicht unseres staatlichen Daseins, worin es bis jetzt keinen centralen Punkt von herrschender Bedeutung gegeben hatte. In diesem Sinne glaube auch ich, wie es mein Freund Eckhard gethan hat und gerade im Hinblick darauf, was in jüngster Vergangenheit alle Parteien bewährt haben, an den Patriotismus Aller hier appelliren zu dürfen. Es war ein großes Moment, als wir vernahmen, daß Deutschland einem großen Kriege mit dem furchtbaren, mächtigen Feinde entgegen gehe. Der Kampf der Parteien verstummte. Gerade unser Grenzland bewies, daß vor dem äußern Angriff der innere Zank und die Verbitterung des Parteihaders erlosch. Alle, von der einen Grenze des Landes zur andern, die katholische Richtung, die Elemente conservativer oder demokratischer Art — sie Alle haben in diesen Tagen empfunden, daß es vor Allem Deutschland sei, dem ihre ganze Sympathie gehöre, an welche jetzt die höchste Forderung der Pflichttreue herantrat. Wir Alle haben auch, nach meiner Ueberzeugung, redlich unser Pflicht erfüllt. Es war nur ein großer Zug der Vaterlandsliebe, der uns damals erfüllt hat. Lassen Sie uns die Erinnerung hieran heute gegenwärtig sein und auch für die Zukunft erhalten. Ich hoffe auch, daß das Gedächtniß an die Bewahrung unserer höchsten Pflichten in den wichtigsten und schwierigsten Verhältnissen, den Parteilampf in Zukunft mildern und daß er in bessern, edlern und rücksichtsvollern Formen sich bewegen wird. Lassen Sie uns mit dieser gegenseitigen Ueberzeugung in den neuen Staat hinübertreten, mit der Ueberzeu-

gung, daß man hier nichts Unveräußerliches an eine fremde Gewalt ausliefere, daß man nicht eine Vererbung des badiischen Staats vollziehe, sondern daß hier zur rechten, freigewählten Stunde die Entäußerung erfolge, welche, nach den Beweggründen der höchsten Pflichterfüllung, als im Interesse von ganz Deutschland und unseres Heimathstaates gelegen, verlangt werden muß. Ich möchte Sie auffordern, wie Sie vorhin den Worten des Herrn Abg. Eckhard ausnahmslos beigetreten sind, auch diesem Vertragswerke einmüthig zuzustimmen in der Ueberzeugung, daß, wenn wir hier scheinbar ein Opfer bringen, in Wahrheit doch nur einen Schritt vollziehen, den in Zukunft Alle zu leisten haben werden und bei dem wir mit Stolz empfinden, daß es des badiischen Volkes und seines Fürsten allein würdig sei, in großer Zeit das Beste ganz und freudig zu thun, als eine That aus dem Geiste der Zukunft unseres nationalen Staates, die uns Badenern und der ganzen Nation zum Gedeihen gereichen wird.

(Beifall.)

An der Diskussion über diese Anträge betheiligen sich Herr Staatsminister Dr. Jolly, Herr Ministerialpräsident v. Freydorf und die Abgeordneten Baumstark, Noßhirt, v. Feder, sowie die beiden Berichtserstatter. Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung werden die Verträge einstimmig, die Militär-Convention mit allen gegen eine Stimme (Raysler) angenommen.

Nachdem auch der Präsident seine Zustimmung erklärt, gibt noch der Abg. Eckhard nachfolgende Erklärung zu Protokoll:

„Die Kammer spricht die Erwartung aus, daß der Eintritt in den deutschen Bund eine grundsätzliche Revision der Staatsverfassung und eine wesentliche Vereinfachung der Staatsverwaltung, insbesondere Wegfall des Kriegsministeriums, Beseitigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Gesandtschaften zur Folge habe.“

Nach kurzen Bemerkungen des Herrn Staatsministers Dr. Jolly, sowie der Abgg. Eckhard und v. Feder wird die Resolution einstimmig angenommen.

Die nächste Sitzung ist Samstag den 17. Dezember, Nachmittags 4 Uhr. Tagesordnung:

Erstattung und Berathung des Berichts des Abgeordneten Kirsner über den Gesetzesentwurf, die Deckung des für den Krieg gegen Frankreich erforderlichen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung, sowie des Berichtes des Abgeordneten Friederich, über den Entwurf eines Gesetzes über die Kriegseleistungen und deren Vergütung.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung.

Der Präsident.

Hilbebrandt.

Die Sekretäre.

Dr. M. Gerber.

Morstadt.

### III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1870.

In Gegenwart der Großh. Regierungs-Commissäre, Herren: Staatsminister des Innern Dr. Jolly, Präsident des Finanzministeriums Ellstätter, Generalmajor Götz, Geh. Kriegsrath Ekert, Ministerialrath Eisenlohr

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baumstark, Eschbacher, v. Feder, Frank, Frey, Fröhlich, Hilbebrandt, Hoff, Huffschild, Lender, Lichtenberger, Renk, Richter, Roder, Seiz.

Unter Vorsitz des Vicepräsidenten Ehard.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt Abg. Gerwig an, daß der Bericht der Eisenbahnbaucommission über den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz bezüglich des Eisenbahnanschlusses Romanshorn-Constanz festgestellt ist und daß mündliche Erstattung, sowie Berathung in abgekürzter Form beantragt wird.

Letzteres wird stillschweigend von der Kammer genehmigt.

Sodann erstattet, der Tagesordnung gemäß, Abgeordneter Kirsner Namens der Budgetcommission folgen-

den mündlichen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Deckung des für den Krieg gegen Frankreich erforderlichen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung betr.:

Hochverehrte Herren:

Die Großh. Regierung hat in der 1. öffentlichen Sitzung des außerordentlichen Landtags am 13. Dez. d. Js. dem hohen Hause einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher einen doppelten Zweck hat, einmal den beiden vom Großh. Staatsministerium unter dem 17. Juli und 2. November l. Js. zur Bestreitung der Kriegs-